



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

35. Jahrgang

Magdeburg, den 21. November 2025

Nr. 25

Inhalt:	Seite
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 178-3 „Nördlicher Wissenschaftshafen“	662-663
Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 258-3A "Heumarkt Teilbereich A" (Auslegung: 01.12.2025 bis 09.01.2026)	664-667
Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 368-1C "Kümmelsberg Westseite", Teilbereich C (Auslegung: 01.12.2025 bis 09.01.2026)	668-671
Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 453-1 "Budenbergstraße" (Auslegung: 01.12.2025 bis 09.01.2026)	672-674
Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 453-1 „Budenbergstraße“	675-677
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 476-1 „Mariannenviertel“ und Auslegung des Entwurfs (Auslegung: 01.12.2025 bis 09.01.2026)	678-681
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 225-2 „Saures Tal“, 5. Änderung	682-683
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 242-1 „Elbebahnhof/ Südliches Stadtzentrum“	684-685

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 242-1A „Elbebahnhof/ Südliches Stadtzentrum“ Teilbereich A	686-687
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 250-3 „Kleine Werderspitze“	688-689
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 269-1 „Menzer Straße“	690-691
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 322-1 „Wormser Platz“	692-693
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 489-1 „Am Wellenberge“	694-695
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 484-2 „Blumenberger Straße“	696-697
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 330-1 „Sudenburg Nord	698-701
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 431-1 „Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten“	702-704
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 477-1 „Alt Fermersleben“	705-707
Jahresabschluss 2024 Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (Auslegung: 24.11.2025 bis 02.12.2025)	708-713
Wirtschaftsplan 2025 für den „Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg“ (Auslegung: 11.12.2025 bis 23.12.2025)	714
Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Hoyer G.m.b.H. in 27374 Visselhövede auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für Propangasflaschen in 39126 Magdeburg	715-716

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 178-3 „Nördlicher Wissenschaftshafen“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 1 Abs. 3 Satz, § 2 Abs. 1 sowie § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 178-3 „Nördlicher Wissenschaftshafen“ im beschleunigten Verfahren.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 5 ha und ist begrenzt:

- Im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 10436 (Ostgrenze Hafenbecken);
- Im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 10436 und der östlichen Verlängerung dieser Grenze durch das Flurstück 43/3 bis zur Westgrenze des Flurstücks (Elbe);
- Im Osten: von der Ostgrenze des Flurstücks 43/4 auf 275 m Länge;
- Im Norden: von einer geradlinigen Verbindung im rechten Winkel von der Ostgrenze des Flurstücks 43/4 zur Flurstücksgrenze 1103/43, weiter entlang der Nordgrenze des Flurstücks 10436 (alles Flur 276).

Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 1).

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Hauptziel: Umsetzung des Flächennutzungsplans und des Rahmenplans Wissenschaftshafen zur Herstellung eines Sondergebiets „Freizeit und Erholung“ mit hohem Grünanteil und anteilig eines Sondergebiets „Forschung und Wissenschaft“
 - Sicherung öffentlicher Wegeverbindungen und der öffentlichen Erschließung der Bauflächen
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten und durch eine Informationsveranstaltung erfolgen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

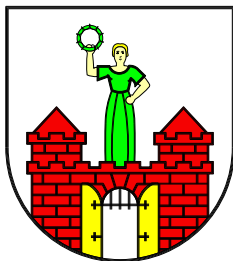
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



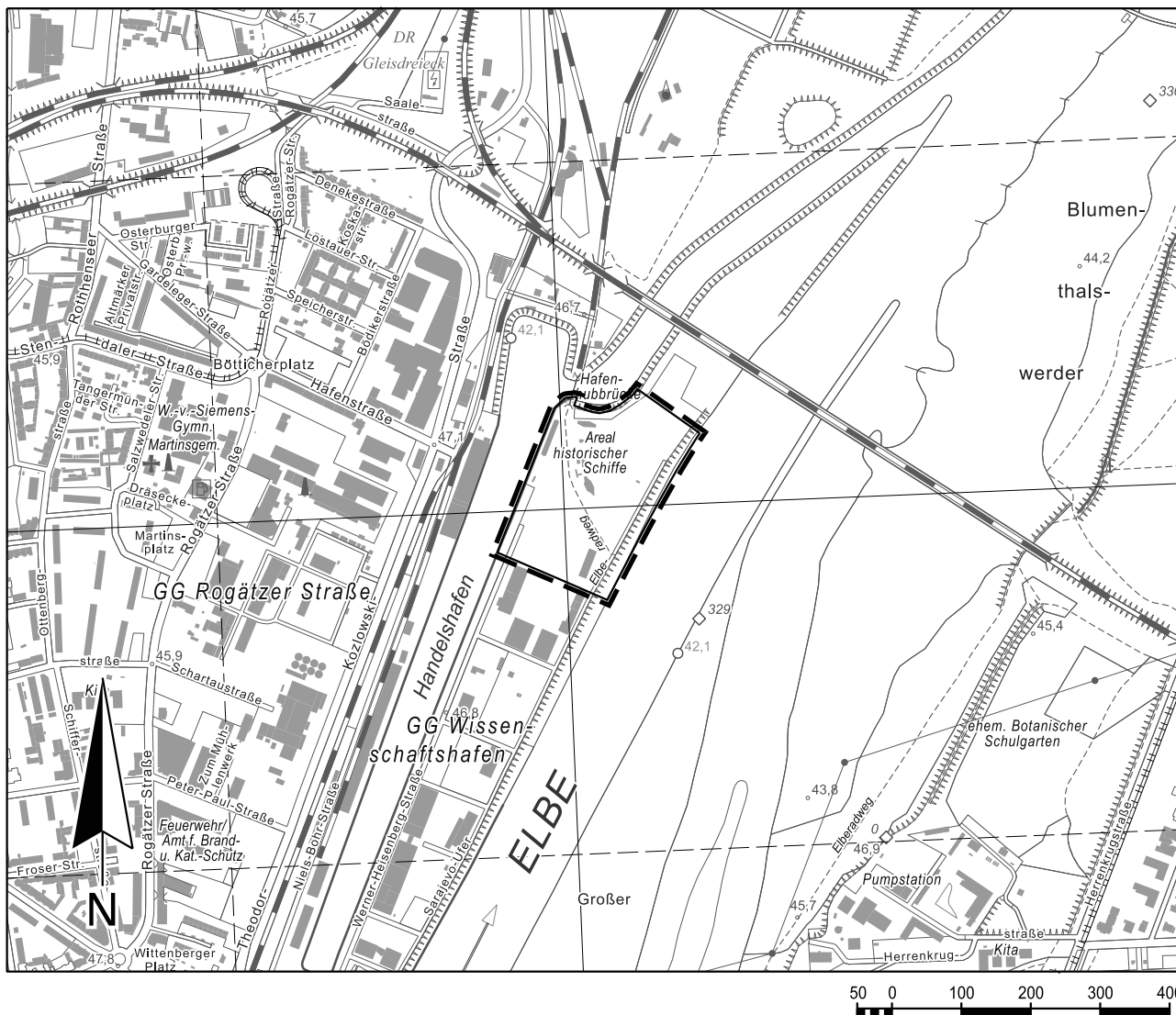
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 178-3

DS0352/25 Anlage 1

Bezeichnung: "Nördlicher Wissenschaftshafen"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2025

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 178-3 liegt in der Flur 276 und wird umgrenzt:

- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 10436 (Ostgrenze Hafenbecken);
- im Süden: von der nach Westen verlängerten Nordgrenze des Flurstücks 10431, einer Verbindungslinie zur Nordgrenze des Flurstücks 10435 sowie von deren östlicher Verlängerung zur Ostgrenze des Flurstücks 43/4 (linksseitiges Elbufer);
- im Osten: von der Ostgrenze des Flurstücks 43/4 auf 275 m Länge;
- im Norden: von einer geradlinigen Verbindung im rechten Winkel vom nördlichen Endpunkt der beschriebenen Ostgrenze des Geltungsbereichs (Flurstücksgrenze 43/4) zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 10436, weiter entlang der Nordgrenze des Flurstücks 10436.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 258-3A "Heumarkt Teilbereich A"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

1. Der Bebauungsplanes Nr. 258-3 „Heumarkt“ wird in Teilbereichen fortgeführt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 258-3A „Heumarkt Teilbereich A“ wird wie folgt umgrenzt:
 - im Norden: ca. 5 m südlich der Gebäudekanten der Bebauung entlang der Brückstraße,
 - im Osten: durch die Westseiten des Grundstückes Brückstraße 17/19, der Straße Vor der Turmschanze und des Grundstückes Vor der Turmschanze 16 sowie der Ostseite des Geländes vom Jugend- und Sozialzentrum „Mutter Teresa“,
 - im Süden durch eine ca. 70 Meter südlich des Fuß- und Radweges „Kanonenbahn“ verlaufende Linie sowie durch die südliche Grenze der Straßenbahnhaltestelle östlich der neuen Strombrücke,
 - im Westen durch den östlichen Brückenkopf der Kaiser-Otto-Brücke.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 258-3A „Heumarkt Teilbereich A“ und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 258-3A „Heumarkt Teilbereich A“ und die Begründung/Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 258-3A und die Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

01.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung,

Informationsbereich (Pförtner) und im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung der Landeshauptstadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Lehmann (Tel.: 0391 540 5394).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Dezernats für Umwelt und Stadtentwicklung auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juli 2025
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juli 2025
 - Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans
Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Mensch – mit Aussagen u. a. zur Gesundheit und zum Wohlbefinden, zur Wohn- und Wohnumfeldfunktion, sowie Erholungs- und Freizeitfunktion, insbesondere zum Verkehrslärm
 - Tiere und Pflanzen – mit Aussagen u. a. zur Baumkartierung, Flora, Fauna und biologischen Vielfalt im Bebauungsplangebiet
 - Luft und Klima – mit Aussagen u. a. zu den lufthygienischen und klimaökologischen Verhältnissen, insbesondere im Hinblick auf die Ventilationsbahn der Stromelbe und Alten Elbe
 - Fläche und Boden – mit Aussagen u. a. zu den regionalgeologischen Besonderheiten im Bebauungsplangebiet sowie zur Bodenschichtung
 - Wasser – mit Aussagen u. a. zum Oberflächenwasser sowie zum Grundwasser und hydrologischen Verhältnissen
 - Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen u. a. zu den archäologischen Flächendenkmalen und Baudenkmalen
- Schalltechnische Untersuchung (Stand: 08.01.2023)
- umweltbezogene Stellungnahmen
 - Umweltamt (untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde) vom 03.08.2022

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

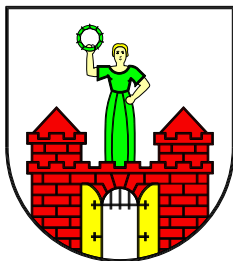
3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: fb64-beteiligung@stadt.magdeburg.de, oder
 - über die Beteiligungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>
- Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung zur Niederschrift vorgebracht werden.
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



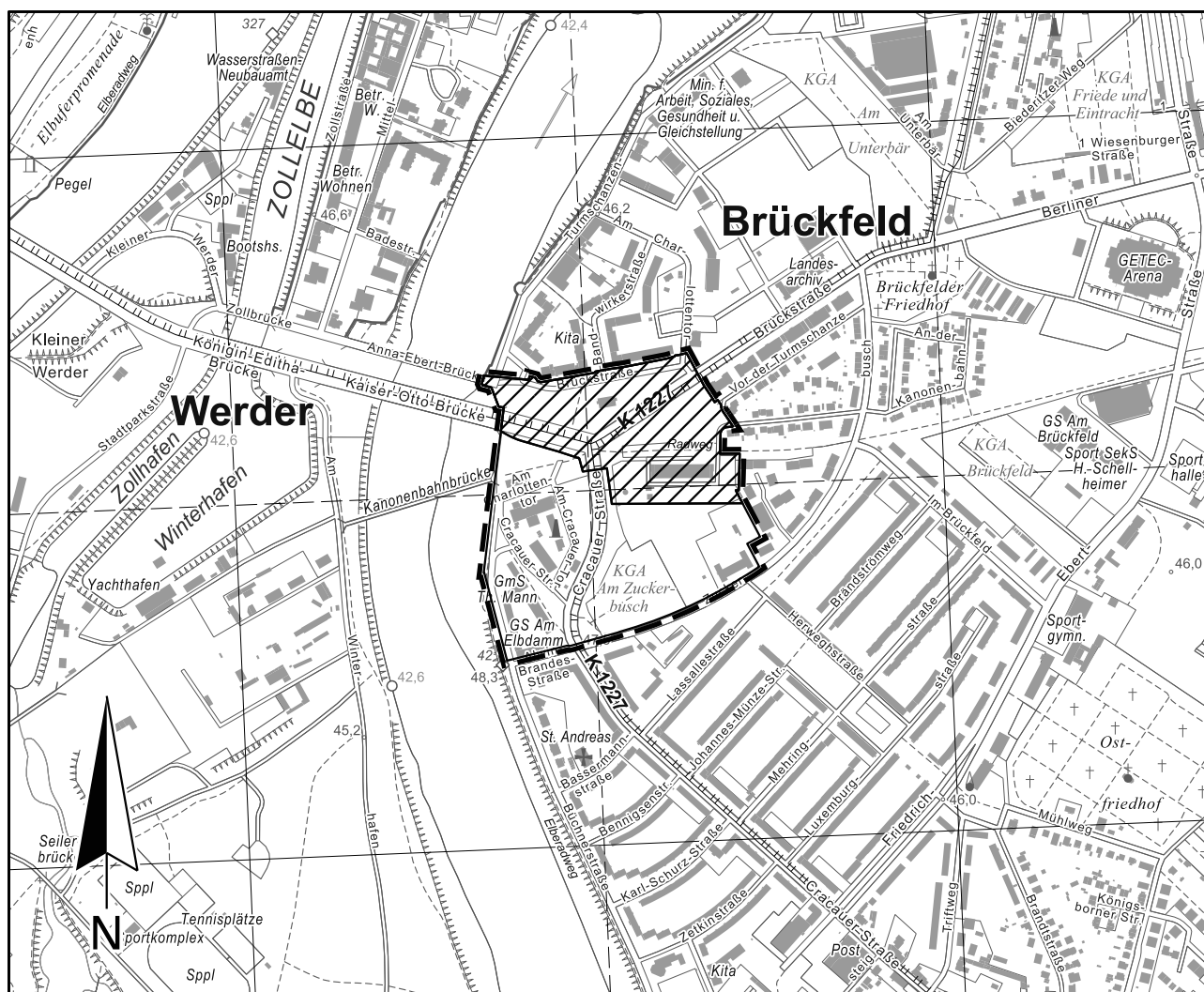
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 258-3A

Bezeichnung: "Heumarkt", Teilbereich A

DS0369/25 Anlage 1



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 07/2025

 räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 258-3

 räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 258-3A „Heumarkt“, Teilbereich A wird umgrenzt:

- im Norden: ca. 5 m südlich der Gebäudekanten der Bebauung entlang der Brückstraße,
- im Osten: durch die Westseiten des Grundstückes Brückstraße 17/19, der Straße Vor der Turmschanze und des Grundstückes Vor der Turmschanze 16 sowie der Ostseite des Geländes vom Jugend- und Sozialzentrum „Mutter Teresa“,
- im Süden durch eine ca. 70 Meter südlich des Fuß- und Radweges „Kanonenbahn“ verlaufende Linie sowie durch die südliche Grenze der Straßenbahnhaltestelle östlich der neuen Strombrücke,
- im Westen durch den östlichen Brückenkopf der Kaiser-Otto-Brücke

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 368-1C "Kümmelsberg Westseite", Teilbereich C

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 368-1C „Kümmelsberg Westseite“ Teilbereich C und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 368-1C „Kümmelsberg Westseite“ Teilbereich C und die Begründung/Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 368-1C und die Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

01.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung, Informationsbereich (Pfortner) und im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung der Landeshauptstadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Kirchhoff (Tel.: 0391 540 5469).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Dezernats für Umwelt und Stadtentwicklung auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand August 2025
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand August 2025
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans
Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Mensch – mit Aussagen u. a. zum Arbeits- und Wohnumfeld, der Erholungs- und Freizeitfunktion sowie der ressourcenabhängigen Umweltnutzung
 - Tiere und Pflanzen – mit Aussagen u. a. zu den Biotop- und Nutzungstypen sowie zur biologischen Vielfalt im Plangebiet
 - Luft und Klima – mit Aussagen u. a. zur bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion, den Kalt- und Frischluftbahnen
 - Landschaft – mit Aussagen u. a. zu Landschaftseinheiten und -qualitäten, zu den Sichtbeziehungen und den Siedlungsformen
 - Fläche und Boden – mit Aussagen u. a. zur Vorbelastung, zur ehemaligen und aktuellen Flächennutzung sowie zu den Auswirkungen der Bebauung
 - Wasser – mit Aussagen u. a. zum Grund- und Oberflächenwasser
 - Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen u. a. zu den kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerken, Bodendenkmäler, archäologisch relevanten Bereichen sowie Baudenkmälern und Sachgütern im Plangebiet
- Schalltechnisches Gutachten (Stand: 30.04.2025)
- Verkehrsuntersuchung (Stand: 10.07.2023)
- Faunistische Untersuchung (Stand: 23.05.2020)
- Fachgutachten Feldhamster (Stand: 2020)
- Artenschutzfachbeitrag (Stand: Juli 2023)
- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (2. Entwurf; Stand: August 2025)
- Biotopkartierung (Stand: Juni 2022)
- Baugrundgutachten (Stand: 01.04.2022)
- Entwässerungskonzept (Stand: 11.04.2025 mit Änderung vom 19.05.2025)
- umweltbezogene Stellungnahmen
 - Umweltamt (Untere Wasserbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde) vom 09.07.2024
 - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, vom 27.06.2024

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

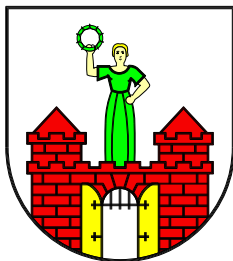
3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: fb64-beteiligung@stadt.magdeburg.de, oder
 - über die Beteiligungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>
- Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung zur Niederschrift vorgebracht werden.
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



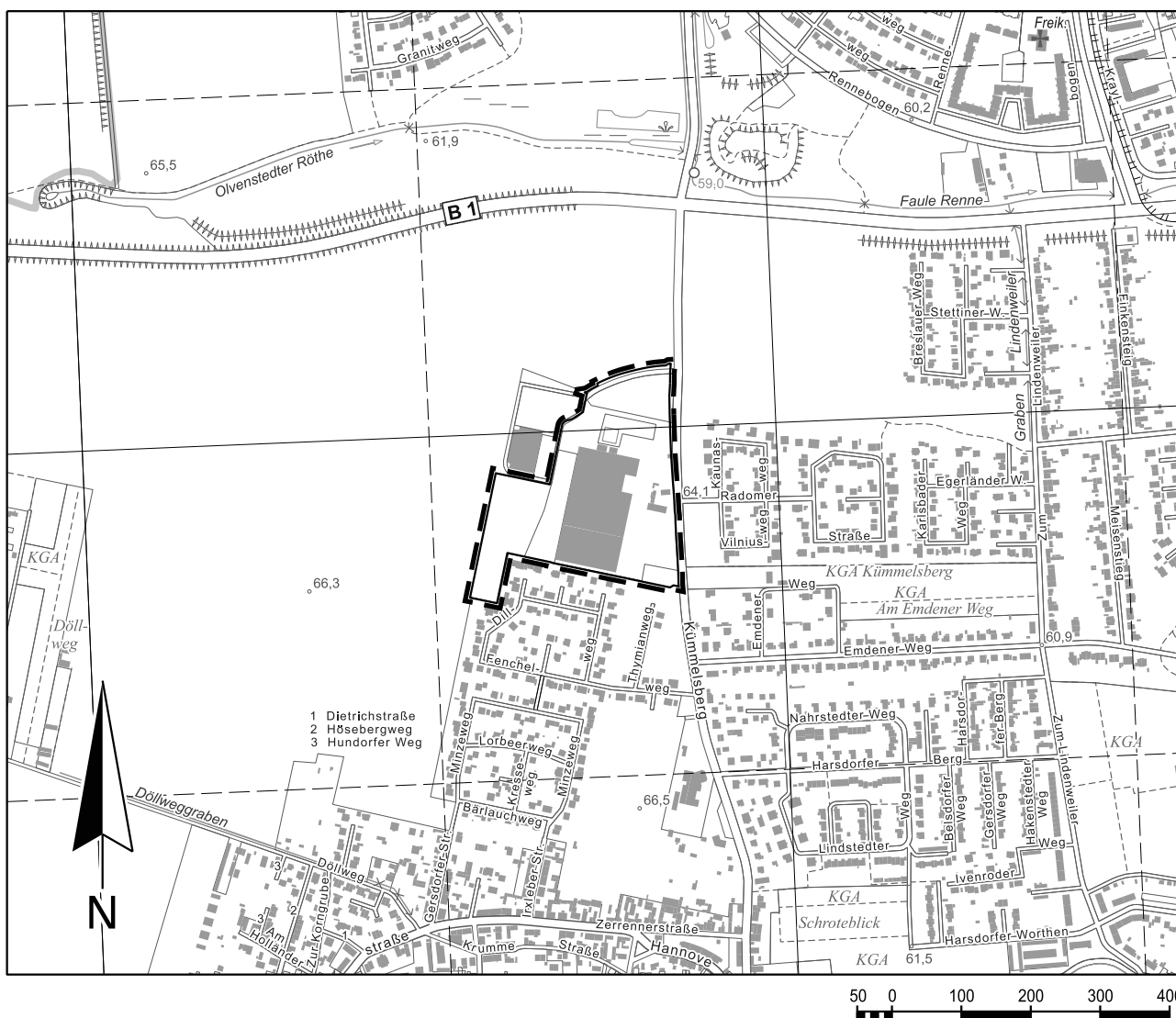
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf

Bebauungsplan Nr. 368-1C

DS0244/25 Anlage 1

Bezeichnung: "Kümmelsberg Westseite" im Teilbereich C



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 05/2025

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 368-1C wird umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 10629 (Flur 508);
- im Osten: durch die westliche Grenze der 6. und 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 301-1 „Kümmelsberg Ostseite“;
- im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10243, 10511 und 10510, die östliche und südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 10345;
- im Westen: durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10344, 10345 und die nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10344 und 10510, die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10343, 10341, 10511 und 10257.

Die genannten Flurstücke liegen, mit Ausnahme des Flurstückes 10629 (Flur 508), in der Flur 333 der Gemarkung Magdeburg. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 6,03 ha.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 453-1 "Budenbergstraße"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 453-1 „Budenbergstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 453-1 „Budenbergstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der 3. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 453-1 und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

01.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung, Informationsbereich (Pförtner) und im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung der Landeshauptstadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Wöbse (Tel.: 0391 540 5389).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Dezernats für Umwelt und Stadtentwicklung auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des 3. Entwurfs mit dem Stand September 2025
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des 3. Entwurfs mit dem Stand September 2025

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: fb64-beteiligung@stadt.magdeburg.de, oder
 - über die Beteiligungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung zur Niederschrift vorgebracht werden.

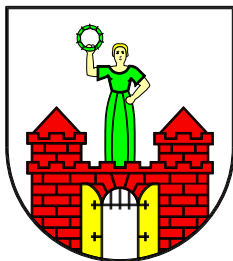
 - 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



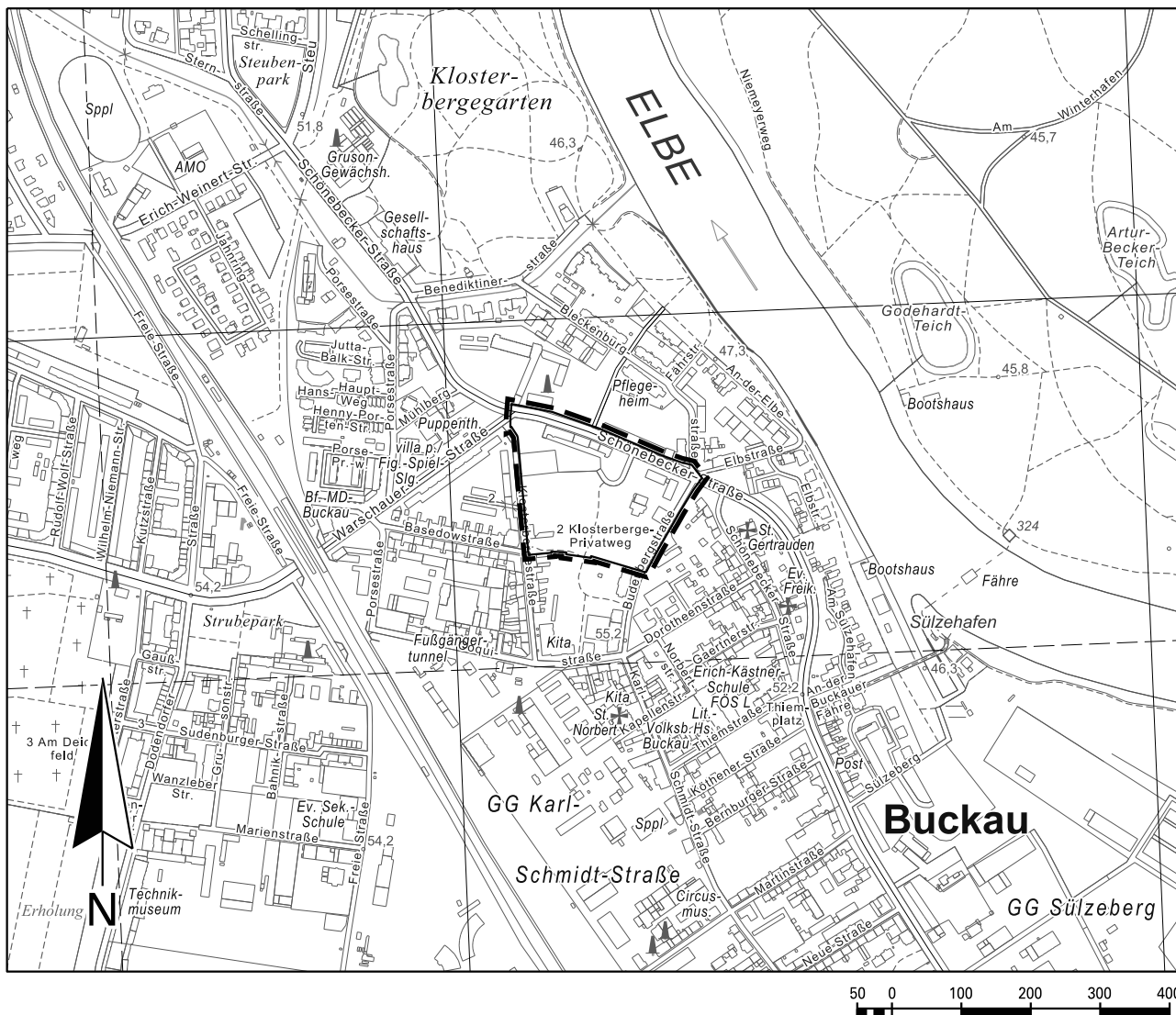
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 3. Entwurf

Bebauungsplan Nr. 453-1

DS0290/25 Anlage 1

Bezeichnung: "Budenbergstraße" mit örtlicher Bauvorschrift



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 06/2025

 räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans 453-1 wird umgrenzt:

- im Norden: von den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 118/1 und 10607;
- im Osten: von der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 306/1 und deren nördlicher Verlängerung;
- im Süden: von den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1524/315, 10367, 10337 und deren östlicher Verlängerung, 309/1, 309/2 und deren östlicher Verlängerung;
- im Westen: von den östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 315/1, 10202 sowie 326/8 und deren nördlicher Verlängerung.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 440.

Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 453-1 „Budenbergstraße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Satzung:

§ 1

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 27.10.1994 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 453-1 „Budenbergstraße“ und am 05.12.2024 nach Anpassung der Planungszielen die Weiterführung des Verfahrens beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich über die Flur 440 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: von den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 118/1 und 10607;
im Osten: von der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 306/1 und deren nördlicher Verlängerung;
im Süden: von den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1524/315, 10367, 10337 und deren östlicher Verlängerung, 309/1, 309/2 und deren östlicher Verlängerung;
im Westen: von der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 315/1 sowie 326/8 und deren nördlicher Verlängerung.

Der beschriebene Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

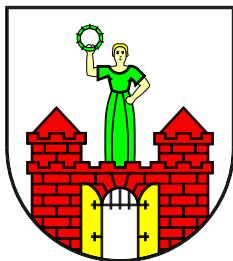
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



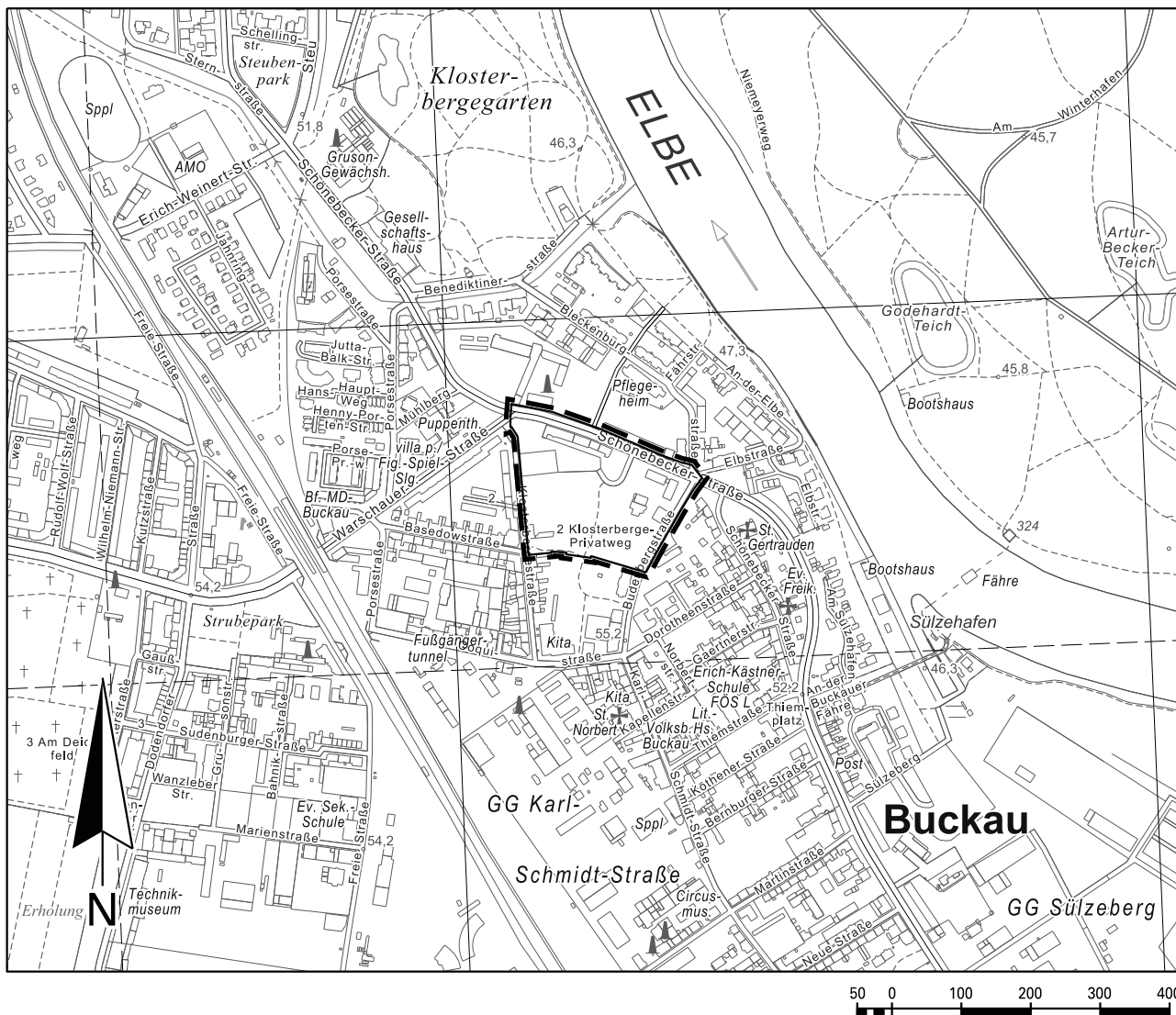
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Veränderungssperre

Bebauungsplan Nr. 453-1

DS0422/25 Anlage 2

Bezeichnung: "Budenbergstraße" mit örtlicher Bauvorschrift



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 06/2025

 räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans 453-1 wird umgrenzt:

- im Norden: von den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 118/1 und 10607;
- im Osten: von der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 306/1 und deren nördlicher Verlängerung;
- im Süden: von den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1524/315, 10367, 10337 und deren östlicher Verlängerung, 309/1, 309/2 und deren östlicher Verlängerung;
- im Westen: von den östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 315/1, 10202 sowie 326/8 und deren nördlicher Verlängerung.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 440.

Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 476-1 „Mariannenviertel“ und öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13 BauGB soll die Satzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 476-1 „Mariannenviertel“ in einem Teilbereich im vereinfachten Verfahren geändert werden.
2. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 476-1. Zudem wird das Flurstück 4574 der Flur 466 in den Geltungsbereich neu aufgenommen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 476-1 umfasst eine Fläche von 8.917 m² und wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 4575 (Martin-Gallus-Weg) und der westlichen und nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 4574,
im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 4574, 10242,
im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 10241 und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 10242, durch die Südgrenze der Flurstücke 10240, 10237 und 10236
im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 10236 und 10235 und deren Verlängerung bis auf die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 4575

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1), welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Wegfall der Pflanzbindung und Erhalt von Pflanzen auf der privaten Grünfläche der Adolfstraße 7 (Flurstücke 10239 und 10241 in der Flur 466),
 - Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche auf dem Flurstück 4574 in der Flur 466 mit Anpflanzbindung als Ersatz für den Wegfall der Anpflanzbindung auf den Grundstücken der Adolfstraße 7 und weiteren Grünausgleich,
 - Schaffung einer Zufahrt zum Wohnhaus Adolfstraße 6 über ein Geh- und Fahrrecht.
 - Sicherung der fuß- und radläufigen Bestandswege innerhalb der Grünfläche auf dem Flurstück 4574 in der Flur 466
4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 467-1 „Mariannenviertel“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 467-1 „Mariannenviertel“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 476-1 und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

01.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung, Informationsbereich (Pförtner) und im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung der Landeshauptstadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Wöbse (Tel.: 0391 540 5389).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Dezernats für Umwelt und Stadtentwicklung auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand September 2025
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand September 2025

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

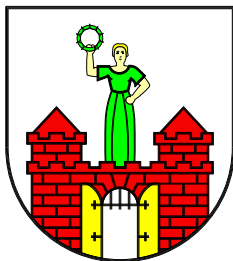
3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: fb64-beteiligung@stadt.magdeburg.de, oder
 - über die Beteiligungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>
- Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung zur Niederschrift vorgebracht werden.
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



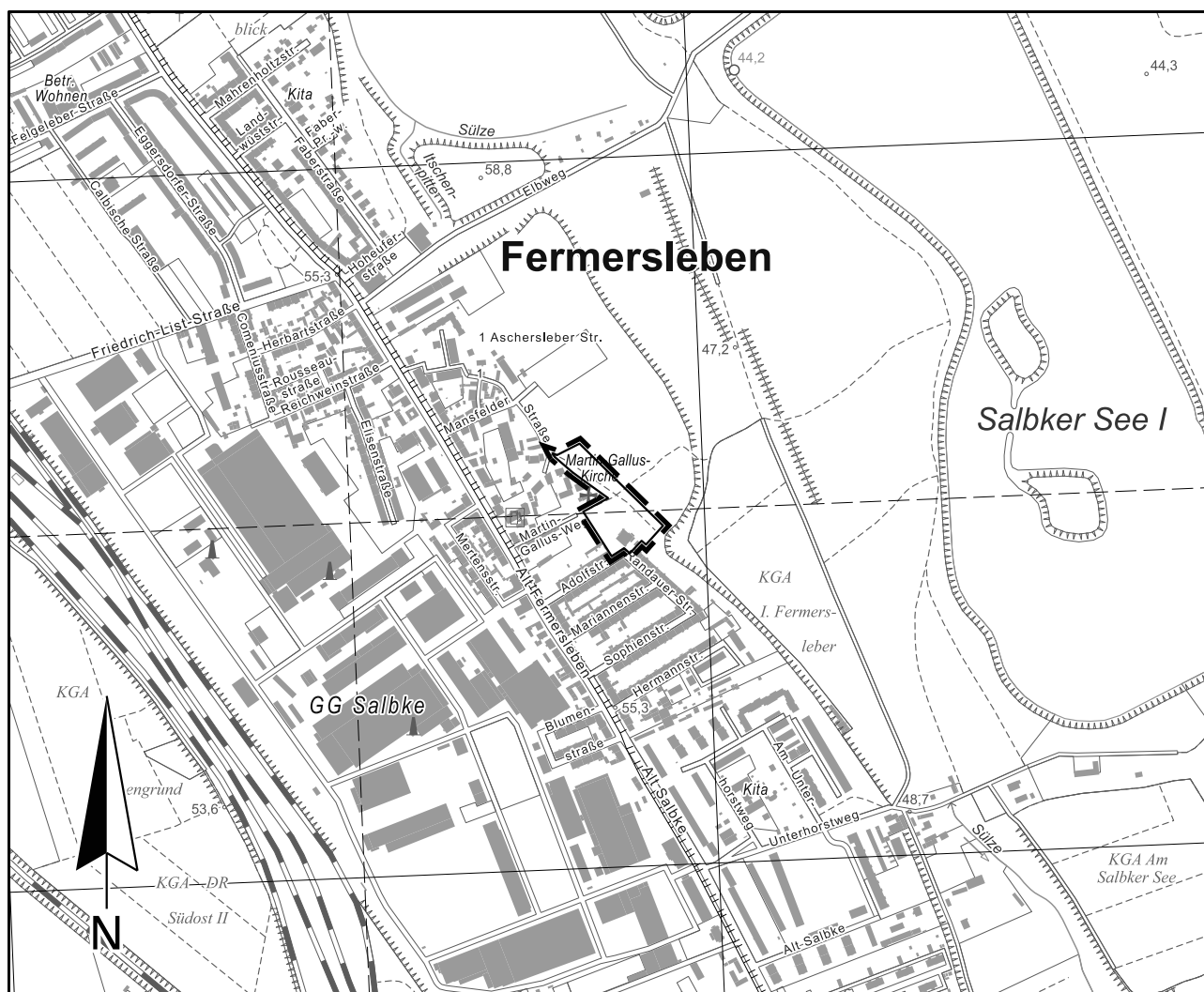
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung / zum Entwurf der 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 476-1

Bezeichnung: "Mariannenviertel"

DS0307/25 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2025

 räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 476-1 wird umgrenzt:

- im Norden: der Nordgrenzen der Flurstücks 4575 (Martin-Gallus-Weg), der westlichen Flurstücksgrenze de Flurstücks 4574 und zum Teil des Flurstücks 2557 bis zur nördlichen Grenze der fußläufigen Wegeverbindung im Flurstück 2557 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 4574 in der Flur 466,
- im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 4574, 10242,
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 10241 und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 10242, durch die Südgrenze der Flurstücke 10240, 10237 und 10236
- im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 10236 und 10235 und deren Verlängerung bis auf die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 4575

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 225-2 „Saures Tal“, 5. Änderung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 04.12.2008 mit Beschluss-Nr. 2265-75(IV)08 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 225-2 „Saures Tal“,
- im Osten: durch die Ostgrenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 225-2 „Saures Tal“,
- im Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 111/35, 10740 und 10738, sowie deren Weiterführung nach Westen und der Südgrenze des Flurstückes 10742 (Flur 508),
- im Westen: durch die Westgrenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 225-2 „Saures Tal“.

in der Flur 508 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel der Planaufstellung war die städtebauliche Neuordnung noch nicht entwickelter städtischer Flächen in einem Teilbereich.

Der Ursprungs-Bebauungsplan war bereits vor Jahren realisiert worden und bereits mehrfach geändert worden. Mit der 5. Änderung sollte nun u.a. eine noch unbebaute städtische Fläche entwickelt werden.

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 225-2 „Saures Tal“, 5. Änderung ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

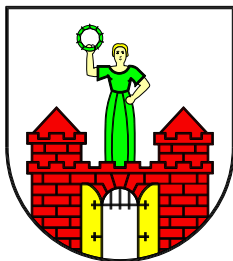
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



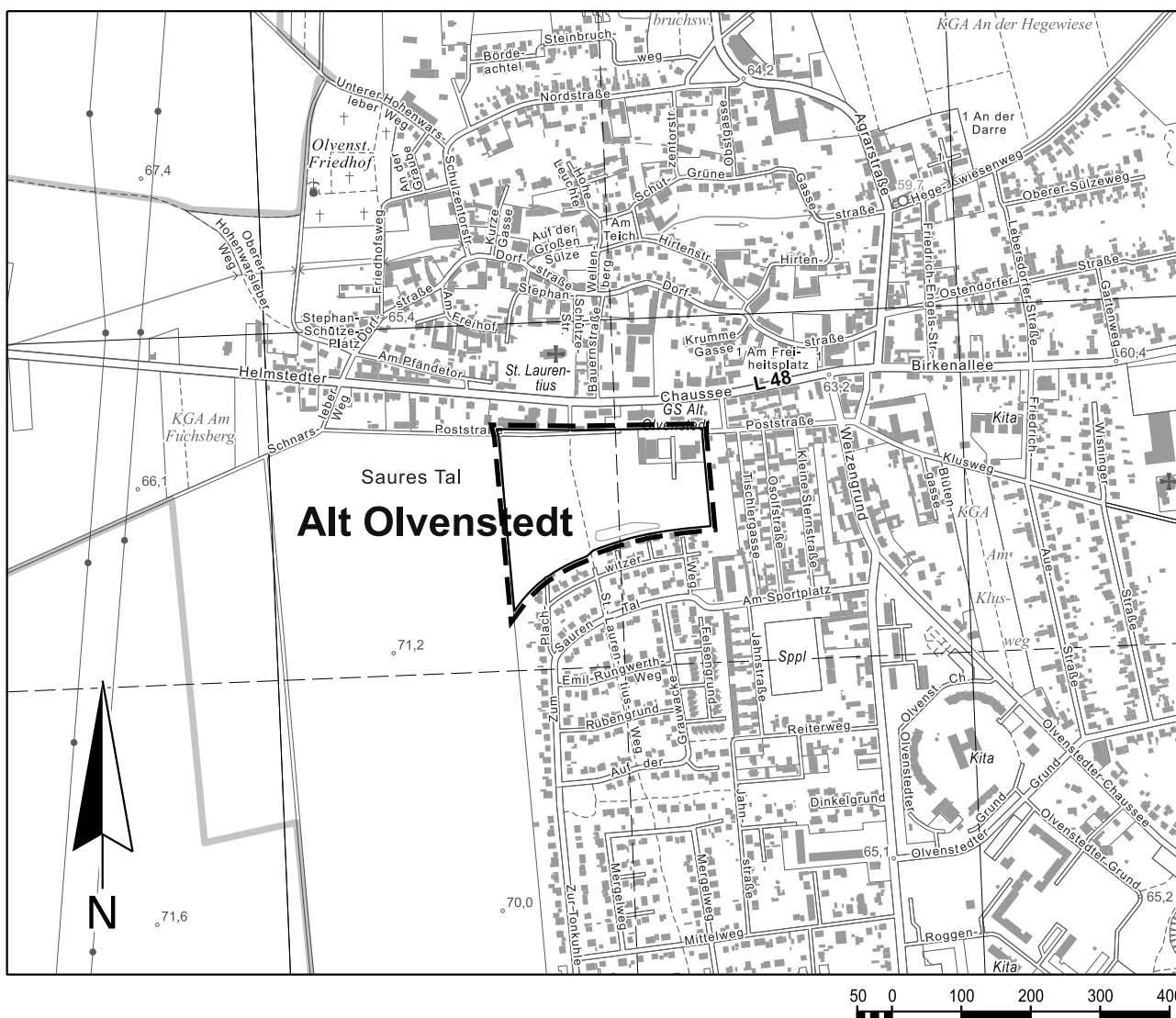
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 225-2, 5. Änderung

Bezeichnung: "Saures Tal"

DS0327/25 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2025

Räumlicher Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 225-2 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 225-2 „Saures Tal“;
- im Osten: durch die Ostgrenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 225-2 „Saures Tal“;
- im Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 111/35, 10740 und 10738, sowie deren Weiterführung nach Westen und der Südgrenze des Flurstückes 10742 (Flur 508);
- im Westen: durch die Westgrenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 225-2 „Saures Tal“.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 242-1 „Elbebahnhof/ Südliches Stadtzentrum“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.09.1992 mit Beschluss-Nr. 364-38/92 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Elbuferpromenade in Höhe des Doms,
- im Osten: durch die Kaimauer der Stromelbe,
- im Süden: durch die verlängerte Planckstraße (Sternbrücke),
- im Westen: durch die Straße Schleinufer,

aktuell durch Herauslösung des Teilbereichs A umgrenzt:

- im Norden: durch die Stützmauer an der Hubbrücke,
- im Osten: durch das linksseitige Ufer der Elbe bis zum südlichen Widerlager der Sternbrücke,
- im Süden: durch die Südgrenze der Straße Sternbrücke,
- im Westen: durch die Ostgrenze des Hammersteinweges,

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziele waren:

- der Wiederaufbau der Sternbrücke,
- die Erhaltung und der Ausbau der Elbuferpromenade,
- die Umnutzung der Anlagen des Elbbahnhofs,
- der Erhalt und die Sicherung der historischen Festungsanlagen und die
- die Entwicklung einer Mischstruktur.

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 242-1 „Elbebahnhof/ Südliches Stadtzentrum“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

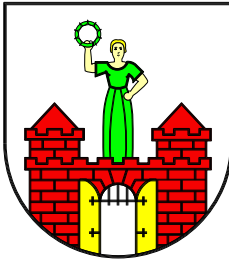
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



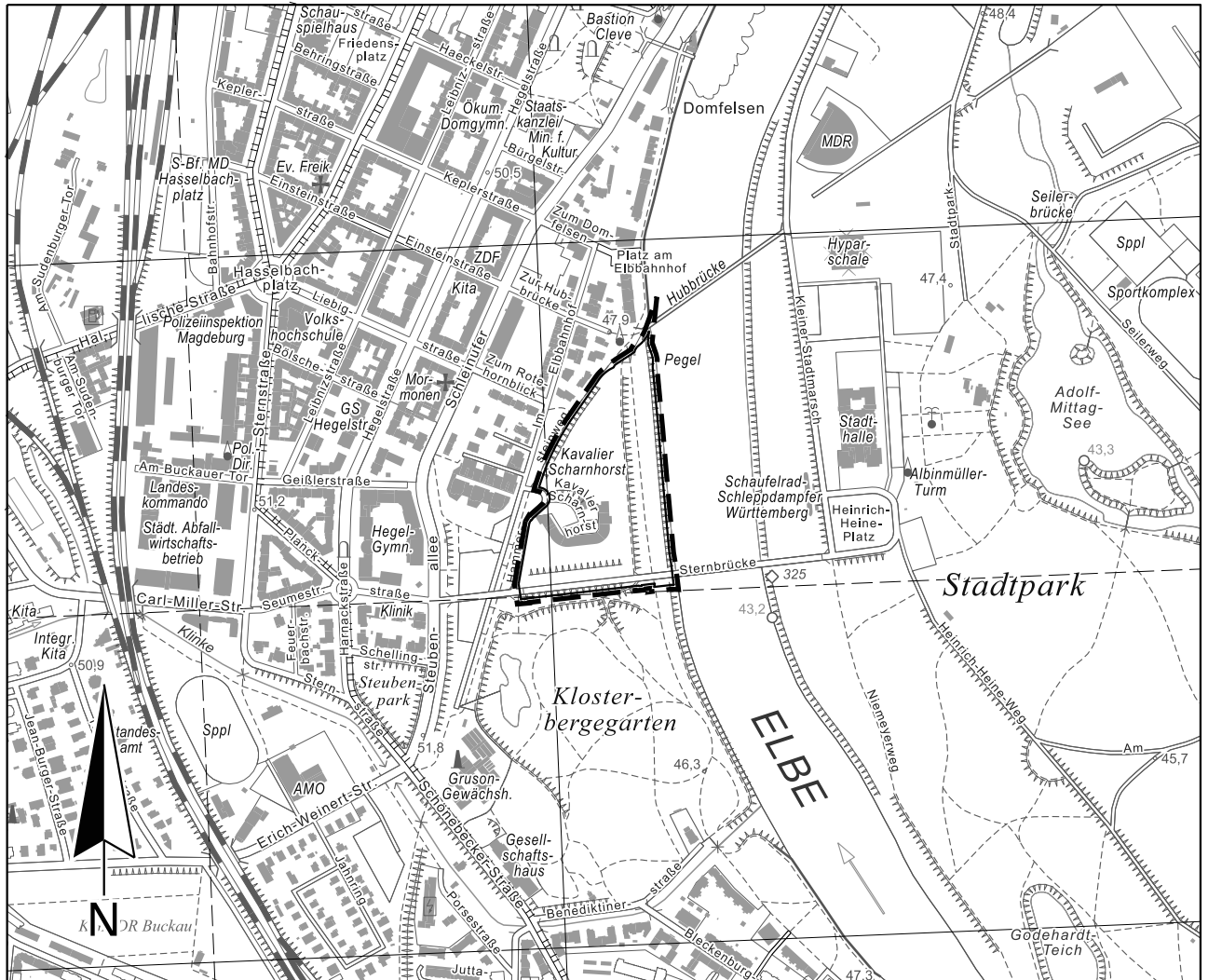
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 242-1

DS0329/25 Anlage 1

Bezeichnung: "Elbebahnhof / Südliches Stadtzentrum"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2025

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 242-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Stützmauer an der Hubbrücke;
- im Osten: durch das linksseitige Ufer der Elbe bis zum südlichen Widerlager der Sternbrücke;
- im Süden: durch die Südgrenze der Straße Sternbrücke;
- im Westen: durch die Ostgrenze des Hammersteinweges.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 242-1A „Elbebahnhof/ Südliches Stadtzentrum“ Teilbereich A

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 14.10.2010 mit Beschluss-Nr. 615-25(V)10 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Straßenflurstücks Zum Rotehornblick und der südlichen Begrenzung des Baugebietes WA 3 auf der Ostseite der Straße Im Elbebahnhof,
- im Osten: durch die westliche Begrenzung der Gleistrasse Hammersteinweg,
- im Süden: durch die südliche Grenze der privaten Grünfläche auf dem Flurstück 10066, Flur 142
- im Westen: durch die Süd- und Ostseite des Grundstückes Schleinufer 24a/24b und der Ostseite der nördliche anschließenden Flurstücke

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel war die Errichtung von sechs Wohnhäusern mit Tiefgaragenunterlagerung (Terrassenhäusern) sowie Prüfung der Eignung einer Fläche außerhalb des Geltungsbereichs für Artenschutz (Schrecken).

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 242-1 „Elbebahnhof/ Südliches Stadtzentrum“ Teilbereich A ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

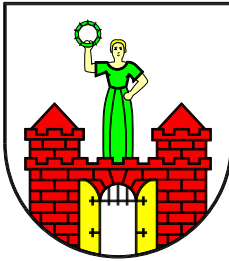
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

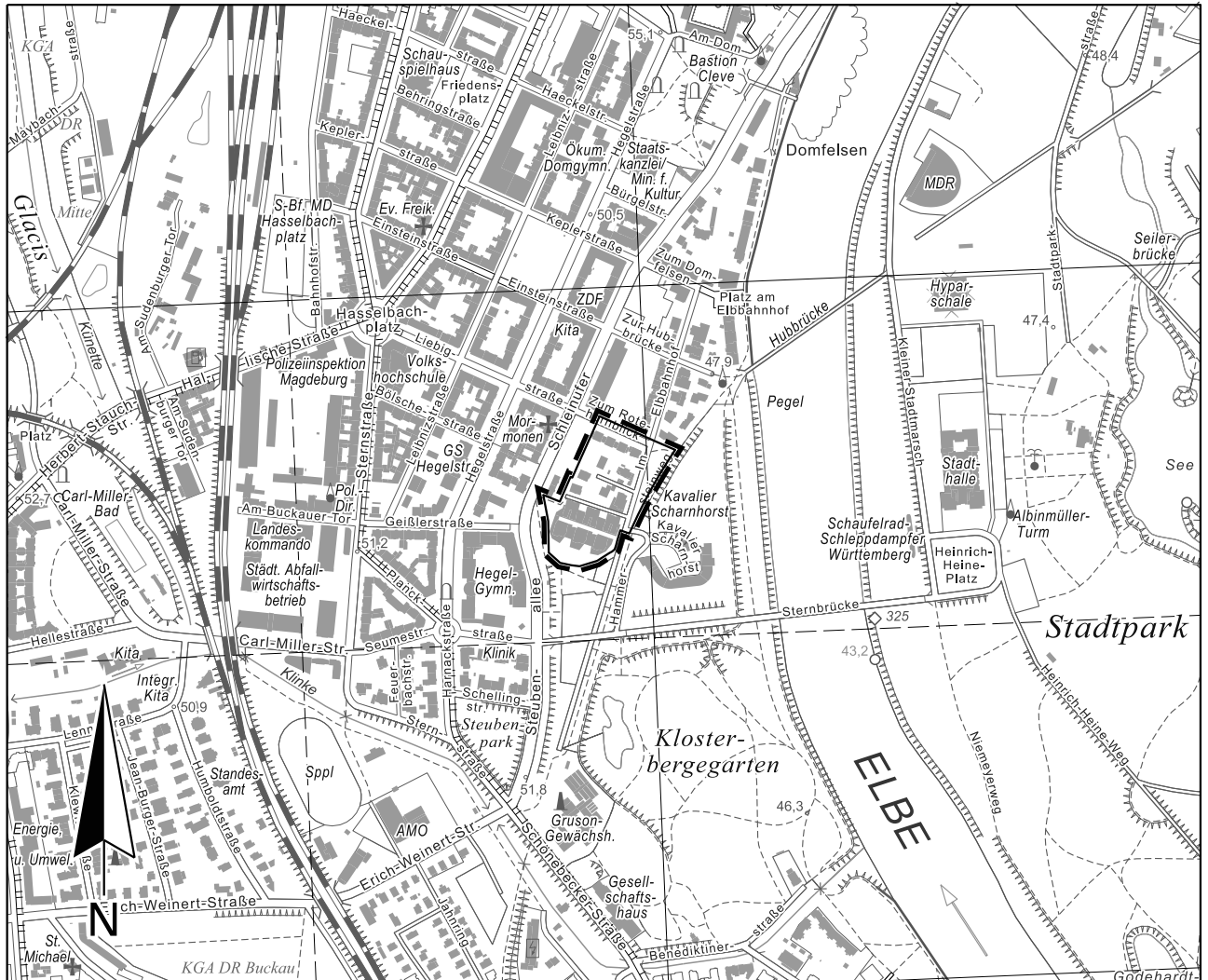


Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 242-1A, 2. Änderung DS0330/25 Anlage 1

Bezeichnung: "Elbebahnhof/ Südliches Stadtzentrum" Teilbereich A



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 07/2025

Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242-1A wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Straßenflurstücks Zum Rotehornblick und der südlichen Begrenzung des Baugebietes WA 3 auf der Ostseite der Straße Im Elbbahnhof;
- im Osten: durch die westliche Begrenzung der Gleistrasse Hammersteinweg;
- im Süden: durch die südliche Grenze der privaten Grünfläche auf dem Flurstück 10066, Flur 142;
- im Westen: durch die Süd- und Ostseite des Grundstückes Schleinufer 24a/24b und der Ostseite der nördliche anschließenden Flurstücke.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 250-3 „Kleine Werderspitze“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 07.10.1993 mit Beschluss-Nr. 394-48(I)93 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Nordosten: durch die Zollelbe
- im Nordwesten: durch die Stromelbe
- im Süden: durch die bis in das Jahr 2022 vorhandene nördliche Straßenbegrenzungslinie der Strombrücke/Zollbrücke

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel der Planaufstellung war die städtebauliche Ordnung der zukünftigen Entwicklung des Plangebietes. Die Festsetzungen sollten vor Allem der Errichtung des Verwaltungsgebäudes des Wasserstraßen-Neubauamtes sowie der Ertüchtigung des denkmalgeschützten Speichergebäudes dienen. Außerdem sollte eine Genehmigungsgrundlage für Gastronomie im nördlichen Plangebiet entstehen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 250-3 „Kleine Werderspitze“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

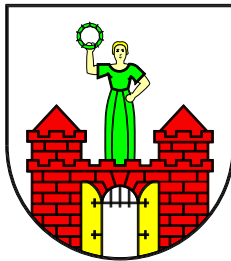
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



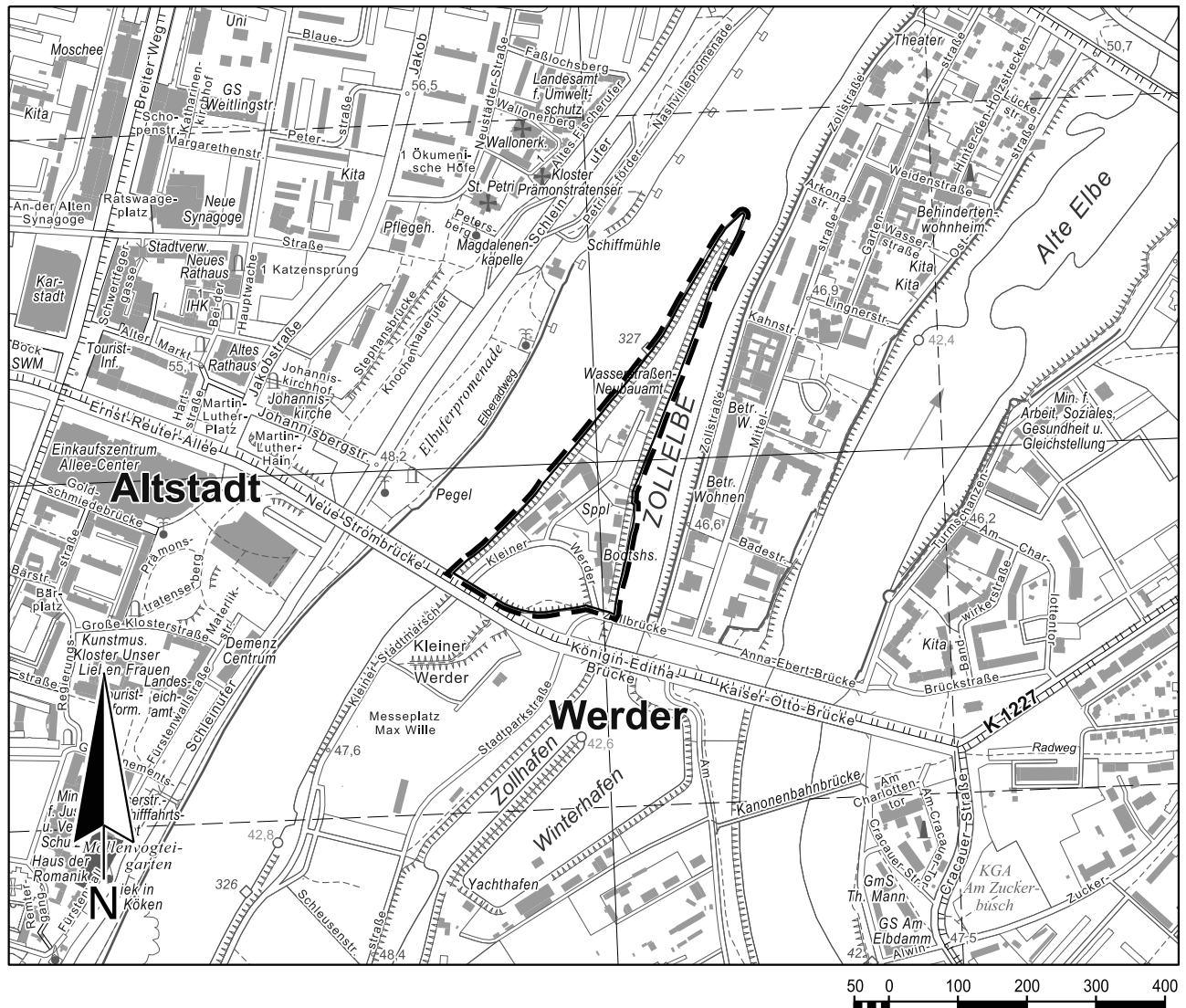
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 250-3

Bezeichnung: "Kleine Werderspitze"

DS0331/25 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszeuges: 07/2025

_____ Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 250-3 wird umgrenzt:

- im Nordosten: durch die Zollelbe;
- im Nordwesten: durch die Stromelbe;
- im Süden: durch die bis in das Jahr 2022 vorhandene nördliche Straßenbegrenzungslinie der Strombrücke/Zollbrücke.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 269-1 „Menzer Straße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 09.06.2005 mit Beschluss-Nr. 506-14(IV)05 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 4025 der Flur 757,
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 4025 der Flur 757,
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 4025 der Flur 757,
- im Westen: durch die Westgrenze des Straßenflurstücks 5541 (Am Mühlenfeld) der Flur 756

beschlossen, einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung von Bauflächen für individuelle Wohngebäude aufzustellen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 269-1 „Menzer Straße“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

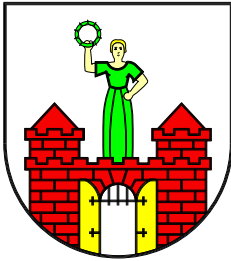
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



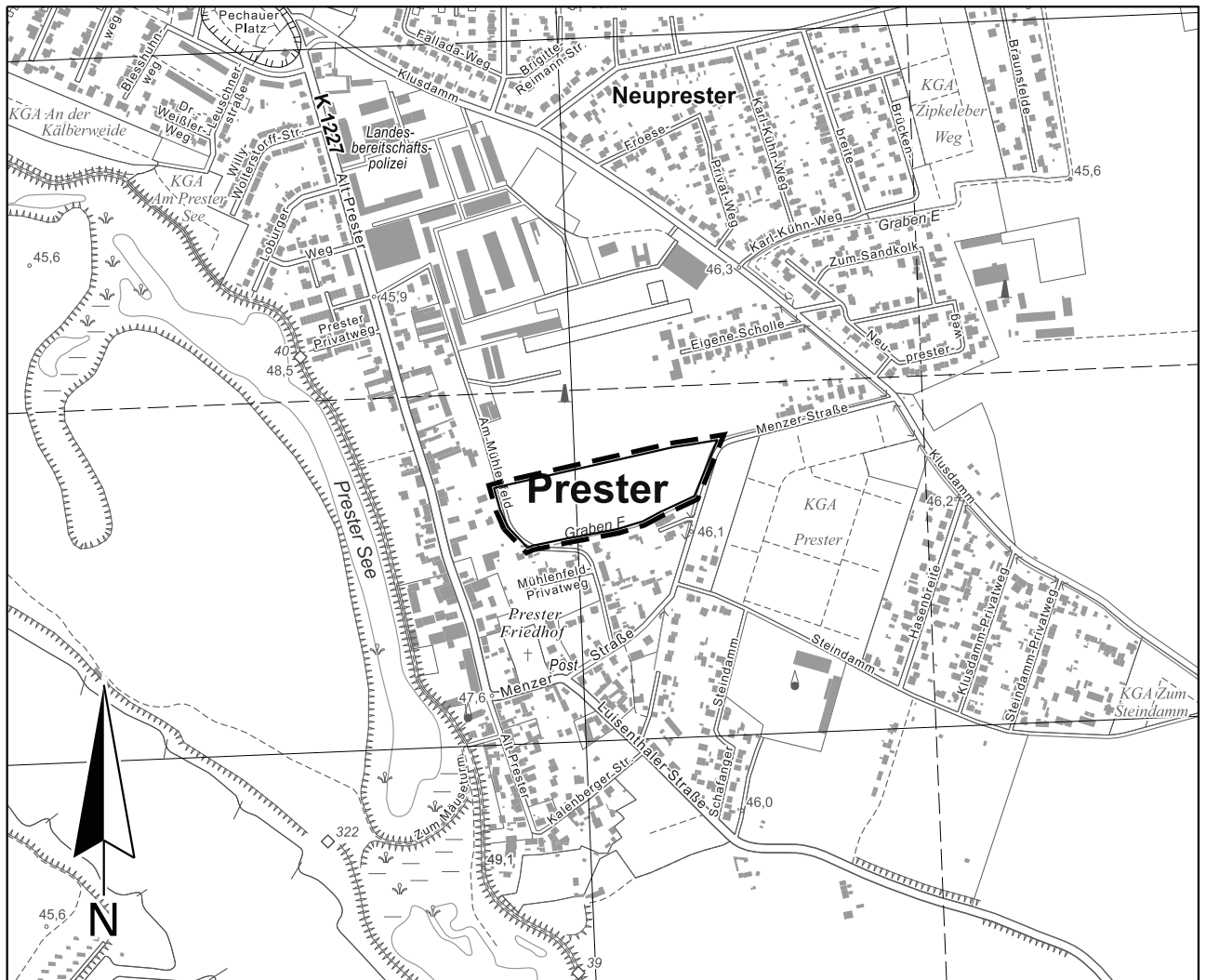
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 269-1

Bezeichnung: "Menzer Straße"

DS0333/25 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2025

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 269-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 4025 der Flur 757;
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 4025 der Flur 757;
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 4025 der Flur 757;
- im Westen: durch die Westgrenze des Straßenflurstücks 5541 (Am Mühlenfeld) der Flur 756.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 322-1 „Wormser Platz“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 06.10.1994 mit Beschluss-Nr. 131-4(II)94 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: von der nördlichen Flurstücksgrenze der Wolfenbütteler Straße 51 (Flur 344, Flurstück 6532),
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 6530/2 (Flur 344),
- im Süden: von den südlichen Flurstücksgrenzen der Wolfenbütteler Straße 60 (Flur 354, Flurstück 507) und Wormser Platz 3 (Flur 354, Flurstück 506) in Verlängerung Richtung Westen
- im Osten: von der östlichen Flurstücksgrenze der Wolfenbütteler Straße 60 (Flur 354, Flurstück 507), der Westseite der Wolfenbütteler Straße im Bereich des Wormser Platzes sowie den östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 6531 und 6532 (beide Flur 344),

beschlossen, einen Bebauungsplan für ein allgemeines Wohngebiet aufzustellen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 322-1 „Wormser Platz“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

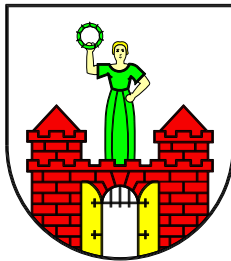
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



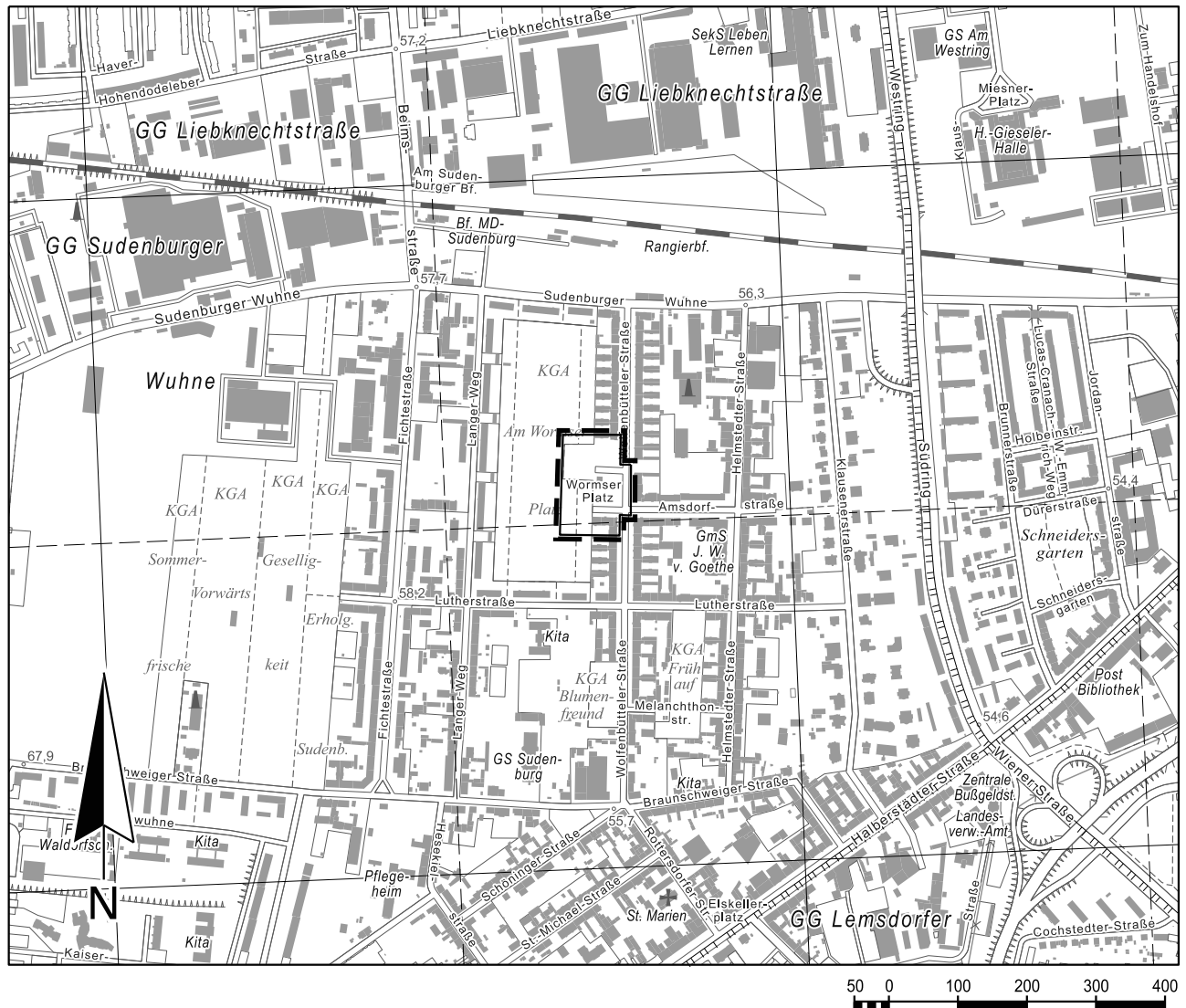
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 322-1

Bezeichnung: "Wormser Platz"

DS0334/25 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2025

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 322-1 wird umgrenzt:

- im Norden: von der nördlichen Flurstücksgrenze der Wolfenbütteler Straße 51 (Flur 344, Flurstück 6532);
- im Osten: durch die Westgrenze des Flurstücks 6530/2 (Flur 344);
- im Süden: von den südlichen Flurstücksgrenzen der Wolfenbütteler Straße 60 (Flur 354, Flurstück 507) und Wormser Platz 3 (Flur 354, Flurstück 506) in Verlängerung Richtung Westen;
- im Westen: von der östlichen Flurstücksgrenze der Wolfenbütteler Straße 60 (Flur 354, Flurstück 507), der Westseite der Wolfenbütteler Straße im Bereich des Wormser Platzes sowie den östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 6531 und 6532 (beide Flur 344).

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 489-1 „Am Wellenberge“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 28.08.1995 mit Beschluss-Nr. 349-21(II)95 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Nordgrenze der Sohlener Straße (Flurstück 10181, alt: 1022);
- im Osten: durch die Ostgrenze der Straße Am Wellenberge (Flurstück 10237, alt: 3090);
- im Süden: durch die Nordgrenze des Feldwegs vor der Deponie;
- im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstücks 3092/2, die Nordgrenze des Schleifwegs (Flurstück 3089), die Westgrenzen der Flurstücke 10353, 10351, 10352, 10321, 10337, 10338, 10324, 10325, 10326, 10327, 10328, 10329, 10330, 10331, 10332 (alt Flurstück 1037/1) und 1037/3 (alle Flur 486)

beschlossen, einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung von Bauflächen für individuelle Wohngebäude aufzustellen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 489-1 „Am Wellenberge“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

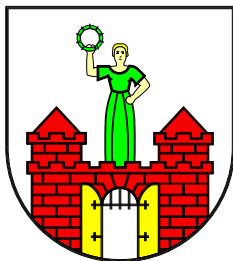
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



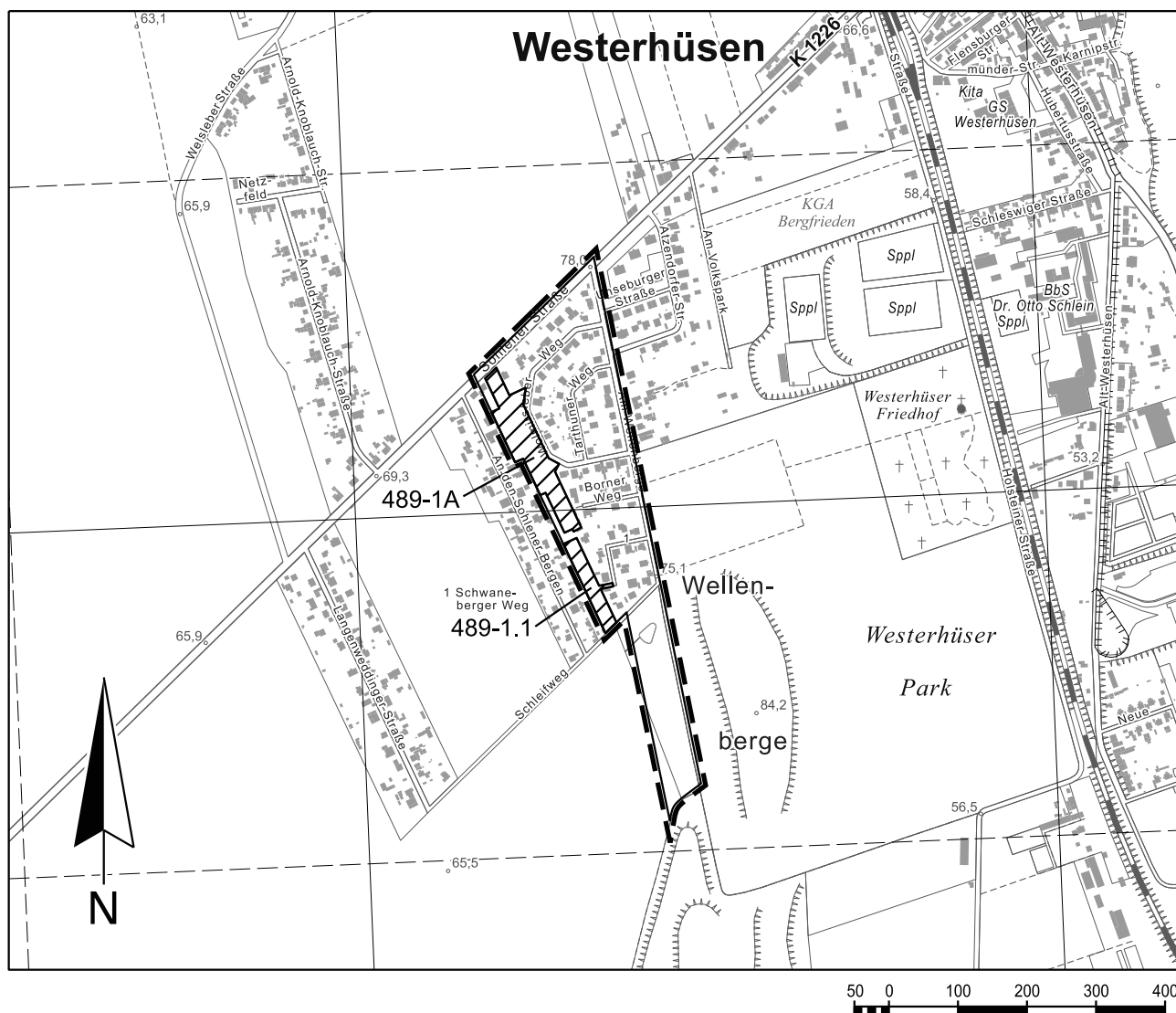
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 489-1

Bezeichnung: "Am Wellenberge"

DS0339/25 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2025



Erhalten bleibender B-Plan Nr. 489-1A "Am Wellenberge Teilbereich A" und vorhabenbezogener B-Plan Nr. 489-1.1 "Am Schwaneberger Weg"



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 489-1 liegt in der Flur 486 und wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze der Sohlener Straße (Flurstück 10181, alt: 1022);
- im Osten: durch die Ostgrenze der Straße Am Wellenberge (Flurstück 10237, alt: 3090);
- im Süden: durch die Nordgrenze des Feldwegs vor der Deponie;
- im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstücks 3092/2, die Nordgrenze des Schleifwegs (Flurstück 3089), die Westgrenzen der Flurstücke 10353, 10351, 10352, 10321, 10337, 10338, 10324, 10325, 10326, 10327, 10328, 10329, 10330, 10331, 10332 (alt Flurstück 1037/1) und 1037/3.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 484-2 „Blumenberger Straße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 04.05.2000 mit Beschluss-Nr. 618-13(III)00 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Südgrenze des Flurstücks 4531/2
- im Osten: durch die Westgrenze des Flurstücks 4527 und die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 10165,
- im Süden: durch die Südgrenze der Blumenberger Straße (Flurstück 4555)
- im Westen: durch die westliche Straßenbegrenzung der Straße Im Sauerfeld im Flurstück 6502 (alle in der Flur 476)

beschlossen, einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung von Bauflächen für individuelle Wohngebäude aufzustellen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 484-2 „Blumenberger Straße“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

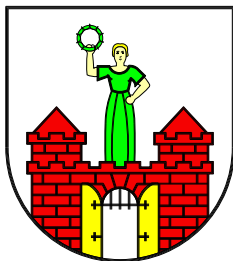
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



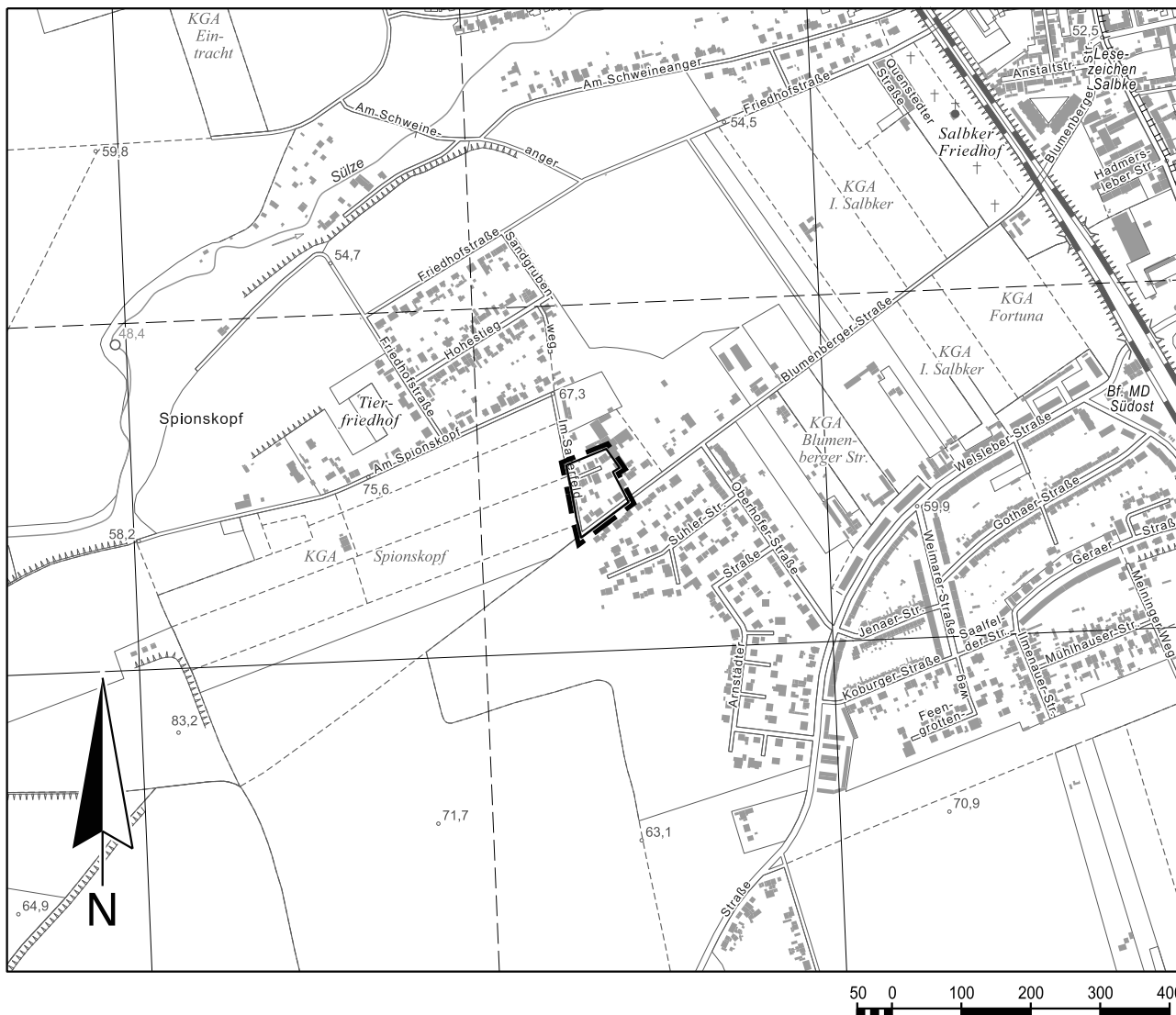
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 484-2

Bezeichnung: "Blumenberger Straße"

DS0338/25 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2025



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 484-2 liegt in der Flur 476 und wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze des Flurstücks 4531/2;
- im Osten: durch die Westgrenze des Flurstücks 4527 und die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 10165;
- im Süden: durch die Südgrenze der Blumenberger Straße (Flurstück 4555);
- im Westen: durch die westliche Straßenbegrenzung der Straße Im Sauerfeld im Flurstück 6502.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 330-1 „Sudenburg Nord“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 04.12.2014 mit Beschluss-Nr. 212-007(VI)14 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- Im Norden durch die Südgrenze der Sudenburger Wuhne,
- im Osten durch die Ostgrenze der Flurstücke 3607/94, 3608/94, 3345/94, der Südgrenze des Flurstücks 3345/94 und den Ostgrenzen der Flurstücke 1036/95, 977/95, 1144/ 95, 1145/95, 1146/95, 1018/95, 1019/95, 1104/95, 1022/95, 1148/95, 10085, 1025/95, 1026/95, 1035/95 sowie 1027/95 (alle Flur 144); die Geltungsbereichsgrenze verläuft dann nach Süden über das Flurstück der Lutherstraße (Flurstück 3194/95), entlang der Ostgrenze der Flurstücke 1555/95, 1554/95, 862/95, 3254/95, 729/95, 865/95, 783/95, 782/95, 11194, weiter entlang der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3256/106 (alle Flur 144) bis zur nördlichen Straßenbegrenzung der Braunschweiger Straße (Flurstück 10072, Flur 354) sowie weiter nach Osten entlang der West- und Nordgrenze des Flurstücks 3257/110 (Flur 144), der Nordgrenze des Flurstücks 701/110, danach die Klausenerstraße (Flurstück 93/1) querend bis zu dessen Ostgrenze, dann nach Süden bis zur Nordgrenze des Flurstücks 2338/112 und weiter entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 3245/114, 114/1, 3187/115, 3406/115, 115/1, 115/2, 115/3, 115/6 und der Ostgrenze der Flurstücke 115/6, 114/5 und 2155/114 (alle Flur 144),
- im Süden durch die Nordgrenze der Halberstädter Straße (Flurstücke 116/1, Flur 144 und 2603/3, Flur 354),
- im Westen durch die Ostgrenze der Bergstraße (Flurstück 2112, Flur 354) bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2067 in der Flur 354. Die Geltungsbereichsgrenze quert die Bergstraße im Lot auf die Westgrenze der Bergstraße, dieser weiter nach Norden bis zur Südgrenze des Flurstücks 2118/1 folgend und an dessen südlichen und westlichen Grenze weiter bis zum Flurstück 2148, durch die Südgrenze desselben Flurstücks, entlang der Ostgrenze des Kroatenwegs (Flurstück 2001/1, Flur 354) nach Norden bis zur Braunschweiger Straße (Flurstück 10071, Flur 354), der Südgrenze der Braunschweiger Straße nach Osten bis zur verlängerten Westgrenze des Flurstücks 10468 in der Flur 354 (Braunschweiger Straße 30a); die Geltungsbereichsgrenze folgt weiter den westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 10468, 10471 und 10473, der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10473 und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze der Straße Langer Weg (Flurstück 501), der Ostgrenze der Straße Langer Weg nach Norden bis zur Südgrenze der Lutherstraße (Flurstück 536), dieser nach Osten folgend bis zur verlängerten Ostgrenze des Flurstücks 504/1 (Flur 354) sowie des Flurstücks 6530/2 (Flur 344) bis zur Südgrenze des Flurstücks 506 (Flur 354), diese nach Westen verlängert bis zur Westgrenze des Flurstücks 6530/2 (Flur 344), dieser weiter nach Norden folgend bis zur nach Westen verlängerten Südgrenze des Flurstücks 6533 (Flur 344), weiter den Ostgrenzen der Flurstücke 6530/2 und 6529 in der Flur 344 nach Norden folgend bis zur Südgrenze der Sudenburger Wuhne

beschlossen, einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung der Ortslage Sudenburg nördlich der Halberstädter Straße als allgemeines Wohngebiet und entlang der Straße als Mischgebiet aufzustellen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 330-1 „Sudenburg Nord“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

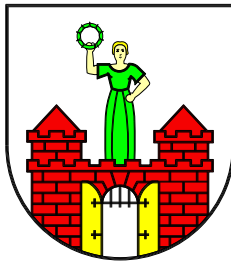
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 330-1

Bezeichnung: "Sudenburg Nord"

DS0335/25 Anlage 1
(Seite 2)

- 93/1) querend bis zu dessen Ostgrenze, dann nach Süden bis zur Nordgrenze des Flurstücks 2338/112 und weiter entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 3245/114, 114/1, 3187/115, 3406/115, 115/1, 115/2, 115/3, 115/6 und der Ostgrenze der Flurstücke 115/6, 114/5 und 2155/114 (alle Flur 144);
- im Süden: durch die Nordgrenze der Halberstädter Straße (Flurstücke 116/1, Flur 144 und 2603/3, Flur 354);
 - im Westen: durch die Ostgrenze der Bergstraße (Flurstück 2112, Flur 354) bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2067 in der Flur 354. Die Geltungsbereichsgrenze quert die Bergstraße im Lot auf die Westgrenze der Bergstraße, dieser weiter nach Norden bis zur Südgrenze des Flurstücks 2118/1 folgend und an dessen südlichen und westlichen Grenze weiter bis zum Flurstück 2148, durch die Südgrenze desselben Flurstücks, entlang der Ostgrenze des Kroatenwegs (Flurstück 2001/1, Flur 354) nach Norden bis zur Braunschweiger Straße (Flurstück 10071, Flur 354), der Südgrenze der Braunschweiger Straße nach Osten bis zur verlängerten Westgrenze des Flurstücks 10468 in der Flur 354 (Braunschweiger Straße 30a); die Geltungsbereichsgrenze folgt weiter den westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 10468, 10471 und 10473, der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10473 und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze der Straße Langer Weg (Flurstück 501), der Ostgrenze der Straße Langer Weg nach Norden bis zur Südgrenze der Lutherstraße (Flurstück 536), dieser nach Osten folgend bis zur verlängerten Ostgrenze des Flurstücks 504/1 (Flur 354) sowie des Flurstücks 6530/2 (Flur 344) bis zur Südgrenze des Flurstücks 506 (Flur 354), diese nach Westen verlängert bis zur Westgrenze des Flurstücks 6530/2 (Flur 344), dieser weiter nach Norden folgend bis zur nach Westen verlängerten Südgrenze des Flurstücks 6533 (Flur 344), weiter den Ostgrenzen der Flurstücke 6530/2 und 6529 in der Flur 344 nach Norden folgend bis zur Südgrenze der Sudenburger Wuhne.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 431-1 „Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in ihrer Sitzung am 21.07.1992 mit Beschluss-Nr. 335-30(I)92 für das Gebiet, das mit der letzten Änderung des Geltungsbereichs wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 10746 und 10747, die Westgrenzen der Flurstücke 10770, 10769 und 10768, die Nordgrenze des Flurstücks 10744 und dessen westliche Verlängerung, die Nordgrenze des Flurstücks 10745, die Südgrenze der Flurstücke 6033 und 6034, im weiteren Verlauf entlang der Fluchtlinie der Südkante der Nebengebäude auf Flurstück 10299 und entlang der westlichen, südlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 431-1B, die Nordgrenze der Flurstücke 10433, 6605/17, 6605/7 und 6605/8, durch die Westgrenze der Flurstücke 6559 - 6568 sowie die Nordgrenzen der Flurstücke 10321, 10322, 10323, 10324, 10621, 10622, 10326, 10091, 4598/63, 4598/66, 10257, 10259, 10260, die Westgrenzen der Flurstücke 10543, 10536, 10515, 10514, 10513, 10512, 10467, 10464, 10042, 4598/20, 4598/51, 4598/44, 4598/40, 4598/39, 4598/18, 10634, 10633, 10733, 10730 und 10729 sowie die Nordgrenze der Straße am Hopfengarten (Flurstücke 10712 und 10713) der Flur 465;

- im Osten: durch die Westgrenze der Bahnlinie Magdeburg-Oschersleben (Flurstücke 3511 und 5504);

- im Süden: durch die Nord- und Westgrenze des Bebauungsplans Nr. 431-1A und die Südgrenze der Ottersleber Chaussee (Flurstück 7 und 10078, Flur 433);

- im Westen: durch die Ostgrenze der Leipziger Chaussee (Flurstücke 61 und 103/2, Flur 611)

beschlossen, einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen und Mischgebieten sowie Grünflächen aufzustellen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 431-1 „Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

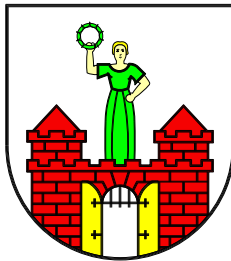
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



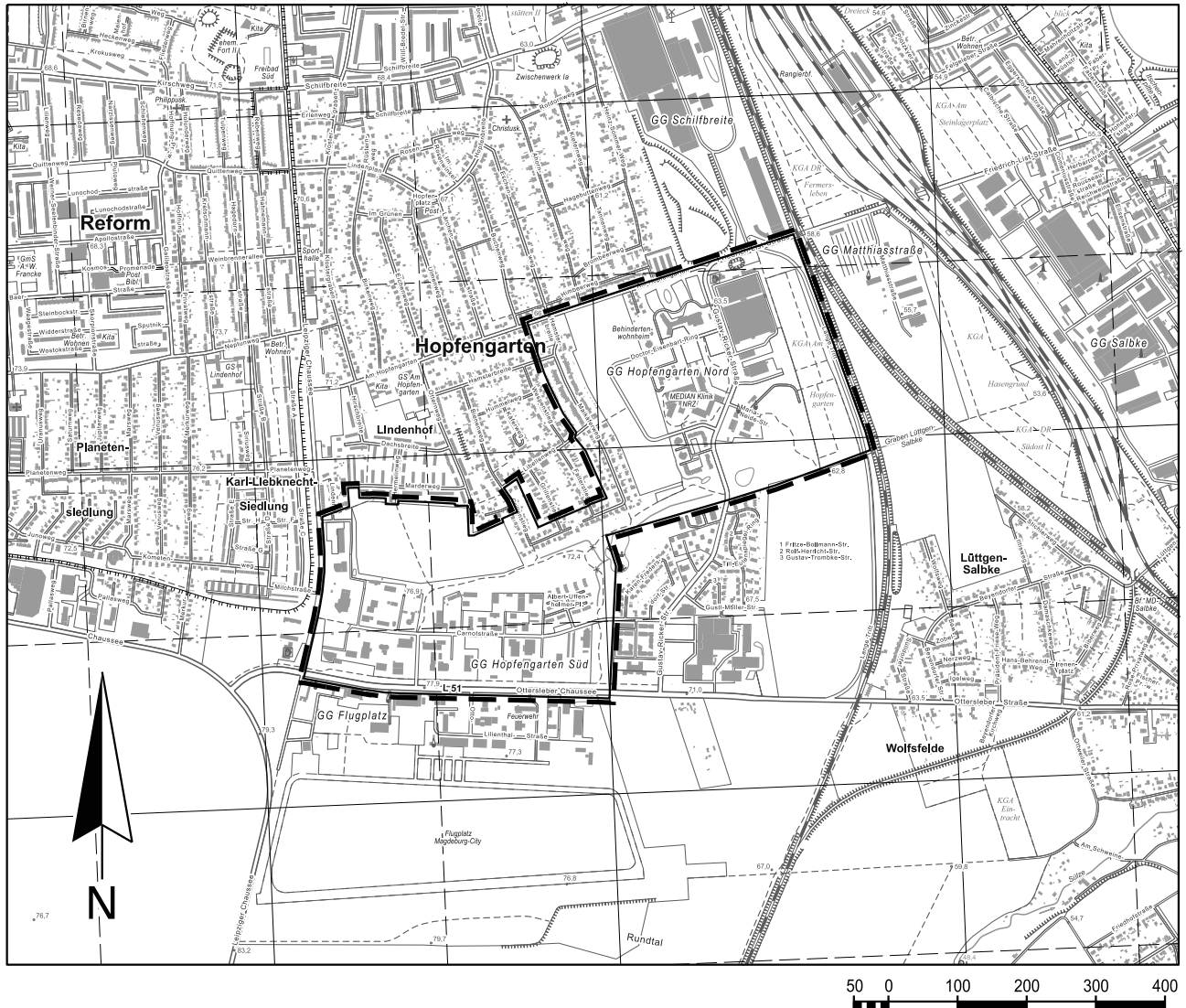
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 431-1

DS0336/25 Anlage 1
(Seite 1)

Bezeichnung: "Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten"

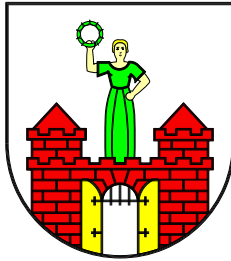


Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2025

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 431-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 10746 und 10747, die Westgrenzen der Flurstücke 10770, 10769 und 10768, die Nordgrenze des Flurstücks 10744 und dessen westliche Verlängerung, die Nordgrenze des Flurstücks 10745, die Südgrenze der Flurstücke 6033 und 6034, im weiteren Verlauf entlang der Fluchtlinie der Südkante der Nebengebäude auf Flurstück 10299 und entlang der westlichen, südlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 431-1B, die Nordgrenze der Flurstücke 10433, 6605/17, 6605/7 und 6605/8, durch die Westgrenze der Flurstücke 6559 - 6568 sowie die Nordgrenzen der Flurstücke 10321, 10322, 10323, 10324, 10621, 10622, 10326, 10091, 4598/63, 4598/66, 10257, 10259, 10260, die Westgrenzen der Flurstücke 10543, 10536, 10515, 10514, 10513, 10512, 10467, 10464, 10042, 4598/20, 4598/51,



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 431-1

DS0336/25 Anlage 1
(Seite 2)

Bezeichnung: "Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten"

- 4598/44, 4598/40, 4598/39, 4598/18, 10634, 10633, 10733, 10730 und 10729 sowie die Nordgrenze der Straße am Hopfengarten (Flurstücke 10712 und 10713) der Flur 465;
- im Osten: durch die Westgrenze der Bahnlinie Magdeburg-Oschersleben (Flurstücke 3511 und 5504);
 - im Süden: durch die Nord- und Westgrenze des Bebauungsplans Nr. 431-1A und die Südgrenze der Ottersleber Chaussee (Flurstück 7 und 10078, Flur 433);
 - im Westen: durch die Ostgrenze der Leipziger Chaussee (Flurstücke 61 und 103/2, Flur 611).

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 477-1 „Alt Farmersleben“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 24.06.2010 mit Beschluss-Nr. 488-21(V)10 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzung der Straße Am Fort, die westliche Straßenbegrenzung der Straße Alt Farmersleben, die Südgrenze des Flurstücks 31 und die Südgrenze der Flurstücke 11 und 10207 (Flur 466),
- im Osten durch die Ostgrenze des Flurstücks 10206 verlängert auf die Nordgrenze des Flurstücks 19 und dieser Richtung Norden folgend, die West- und Südgrenze des Flurstücks 10209, die Westgrenze der Flurstücke 2510/1 und 2501/3, durch die Ostgrenze der Flurstücke 10083 und 10203, im weiteren Verlauf von der Ostgrenze des Flurstücks 2526/2, durch die Südgrenze des Flurstücks 10203, durch die Ostgrenzen der Flurstücke 2523/5, 10202, 2523/2, 2557 und 4574, durch die Nordgrenzen der Flurstücke 10238, 10235 und 4580/1 sowie dessen Ost- und Südgrenze, danach über die Flurstücke 10236, 10237 und 10240 verlaufend, durch die Ostgrenze des Flurstücks 10242, die Ost-, Nord- und Südgrenze des Flurstücks 4640, die Westgrenzen der Flurstücke 10005, 10167, 5027, 5017/7, 5017/8, 5016, 5017, 7029, 7034, 7032/1, 7032/2, 7031 und 7028 (alle Flurstücke in der Flur 466) sowie durch die Nord- und Westgrenze des Bebauungsplans Nr. 478-1 „Am Salbker Wasserturm“,
- im Süden durch den nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans 483-1 „Faulmannstraße“, die nördliche Begrenzung der Verkehrsfläche Ferdinand-Schrey-Straße, die Nordgrenze des Flurstücks 10034 (Flur 476) sowie deren westlicher Verlängerung,
- im Westen durch die Ostgrenzen der Flurstücke 10179 und 10191 (Flur 466) sowie deren südliche Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten Nordgrenze des Flurstücks 10034 (Flur 476), durch die Südgrenze des Flurstücks 2109, die Westgrenze des Flurstücks 2100, 2013 und 2007, die Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2006, die Westgrenzen der Flurstücke 10287, 44 (bis hier Flur 466), 1531, 1530, 1529, 1528 sowie der Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1525 (alle Flur 465)

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel der Planaufstellung war ausschließlich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Wohnbevölkerung des Stadtteils Farmersleben.

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den einfachen Bebauungsplan Nr. 477-1 „Alt Farmersleben“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

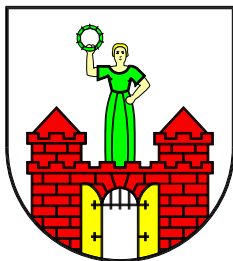
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.11.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



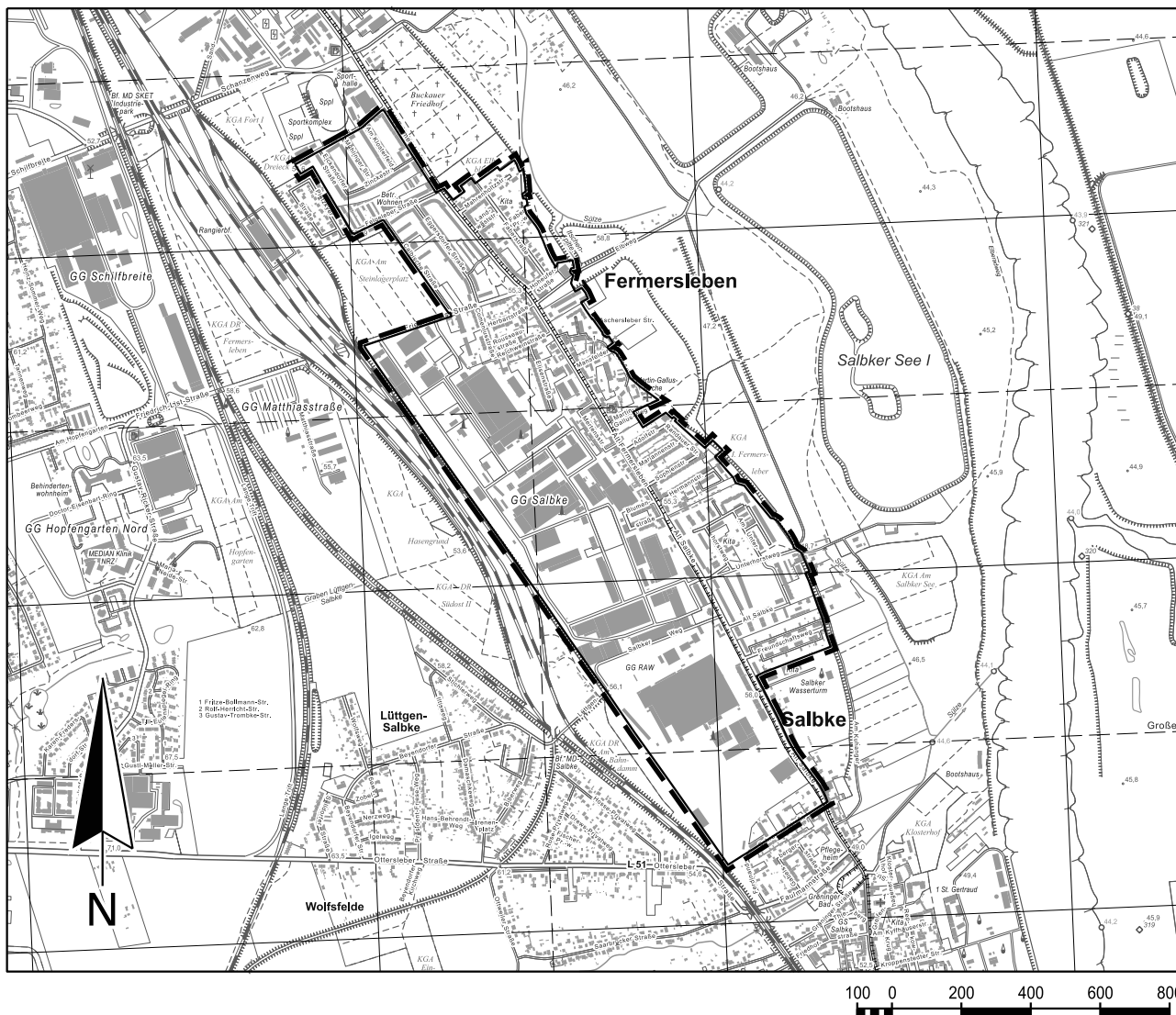
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

einfacher Bebauungsplan Nr. 477-1

Bezeichnung: "Alt Fermersleben"

DS0337/25 Anlage 1
(Seite 1)

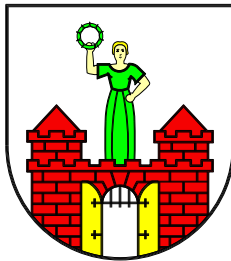


Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2025

— Räumlicher Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 477-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Straße Am Fort, die westliche Straßenbegrenzung der Straße Alt Fermersleben, die Südgrenze des Flurstücks 31 und die Südgrenze der Flurstücke 11 und 10207 (Flur 466);
- Im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 10206 verlängert auf die Nordgrenze des Flurstücks 19 und dieser Richtung Norden folgend, die West- und Südgrenze des Flurstücks 10209, die Westgrenze der Flurstücke 2510/1 und 2501/3, durch die Ostgrenze der Flurstücke 10083 und 10203, im weiteren Verlauf von der Ostgrenze des Flurstücks 2526/2, durch die Südgrenze des Flurstücks 10203, durch die Ostgrenzen der Flurstücke 2523/5, 10202, 2523/2, 2557 und 4574, durch die Nordgrenzen der Flurstücke 10238, 10235 und 4580/1 sowie dessen Ost- und Südgrenze,



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

einfacher Bebauungsplan Nr. 477-1

Bezeichnung: "Alt Farmersleben"

DS0337/25 Anlage 1
(Seite 2)

- danach über die Flurstücke 10236, 10237 und 10240 verlaufend, durch die Ostgrenze des Flurstücks 10242, die Ost-, Nord- und Südgrenze des Flurstücks 4640, die Westgrenzen der Flurstücke 10005, 10167, 5027, 5017/7, 5017/8, 5016, 5017, 7029, 7034, 7032/1, 7032/2, 7031 und 7028 (alle Flurstücke in der Flur 466) sowie durch die Nord- und Westgrenze des Bebauungsplans Nr. 478-1 „Am Salbker Wasserturm“;
- im Süden: durch den nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans 483-1 „Faulmannstraße“, die nördliche Begrenzung der Verkehrsfläche Ferdinand-Schrey-Straße, die Nordgrenze des Flurstücks 10034 (Flur 476) sowie deren westlicher Verlängerung;
 - im Westen: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 10179 und 10191 (Flur 466) sowie deren südliche Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten Nordgrenze des Flurstücks 10034 (Flur 476), durch die Südgrenze des Flurstücks 2109, die Westgrenze des Flurstücks 2100, 2013 und 2007, die Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2006, die Westgrenzen der Flurstücke 10287, 44 (bis hier Flur 466), 1531, 1530, 1529, 1528 sowie der Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1525 (alle Flur 465).

Jahresabschluss 2024 Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb

1. Der Jahresabschluss 2024 des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes (SAB) auf den 31. Dezember 2024 wird wie folgt festgestellt:

1.1 Bilanzsumme von 49.426.300,58 EUR

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen 25.453.616,37 EUR
- das Umlaufvermögen 23.908.270,36 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten 64.413,85 EUR

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital 36.710.383,79 EUR
 - davon
 - Stammkapital 5.112.918,00 EUR
 - Allgemeine Rücklage 30.606.335,79 EUR
 - Gewinn des Vorjahres 885.030,86 EUR
 - Jahresgewinn 106.099,14 EUR
- die Sonderposten 125.404,04 EUR
- die Rückstellungen 9.218.760,71 EUR
- die Verbindlichkeiten 3.367.290,62 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten 4.461,42 EUR

1.2 Jahresgewinn 106.099,14 EUR

1.2.1 Summe der Erträge 39.669.414,54 EUR

1.2.2 Summe der Aufwendungen 39.563.315,40 EUR

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresgewinn von 106.099,14 EUR wird wie folgt behandelt:

- a) zur Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 233.771,40 EUR
- b) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers -339.870,54 EUR

3. Dem Betriebsleiter, Herrn Andreas Stegemann, wird gemäß § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz LSA die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 erteilt.

Magdeburg, den 13. November 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb - SAB -

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss des Betriebs - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebs - SAB - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Duisburg, den 1. Juli 2025

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

gez.
Lickfett
Wirtschaftsprüferin

gez.
Büchtmann
Wirtschaftsprüferin

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 13. November 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang

- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Betriebsabrechnungsbogen.

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom **24. November 2025 bis 02. Dezember 2025** im Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb, Sternstraße 13, Zimmer II/124 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 13. November 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wirtschaftsplan 2025 für den „Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 unter der Beschlussnummer: Beschluss-Nr. 328-009(VIII)25 den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg beschlossen:

1. im Bereich des Erfolgsplanes mit Aufwendungen und Erträgen in Höhe von 4.628.505,00 EUR
2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 161.850,00 EUR
3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 920.000,00 EUR

Der Wirtschaftsplan einschließlich des Ergebnis- und Finanzierungsplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der Erfolgsplan, der Vermögensplan und die Stellenübersicht liegen in der Zeit vom 11.12.2025 bis 23.12.2025 an der Kasse des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg - Warschauer Str.25, 39104 Magdeburg - aus und können dort von jeder und jedem Interessierten von Dienstag bis Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Magdeburg, den 10.11.2025

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 10.11.2025

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Hoyer G.m.b.H. in 27374 Visselhövede auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für Propangasflaschen in 39126 Magdeburg

Die Hoyer G.m.b.H. in 27374 Visselhövede beantragte mit Schreiben vom 04.04.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

Flaschenlagers für brennbare technische Gase mit einer Lagerkapazität von 24,9 t inkl. der betriebenen und bisher nicht genehmigungspflichtigen Anlagenteile mit einer Gaslagerkapazität von 5 t

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**,
Gemarkung: **Magdeburg**,
Flur: **202**,
Flurstücke: **10298, 10296, 12294, 10292**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für diese Feststellung:

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, hervorgerufen werden.

Mit der Errichtung und dem bestimmungsgemäßen Betrieb des Flaschenlagers für Propangas ist von keinen zusätzlich relevanten Emissionen auszugehen, die zu Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft sowie der lokalen Bevölkerung in dicht besiedelten Gebieten durch Luftschadstoffe und Gerüche führen könnten. Im Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens wurde festgestellt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Maximalpegel eingehalten bzw. unterschritten werden. Unter Berücksichtigung der gelagerten und gehandhabten Stoffe stellt die Anlage keinen Betriebsbereich i. S. der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) dar. Innerhalb der ermittelten Explosionszonen befinden sich keine schutzbedürftigen Objekte oder Gebiete. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte, sind nicht zu erwarten.

Es ist nicht mit Beeinträchtigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu rechnen.

Im Beurteilungsraum von 1 km befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung“ und die „Ohre- und Elbniederung“ (§ 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) sowie geschützte Biotop der Kategorie „Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer“ (§ 30 BNatSchG). Zudem verlaufen innerhalb des Beurteilungsraumes die Grenzen des Überschwemmungsgebiets HQ 100 „Schrote“. Die im Hochwasserfall betroffenen Überschwemmungs- und Retentionsflächen liegen in einem Abstand von mindestens 120 m außerhalb des Betriebsgeländes. Die Stoffe der Mineralöltankstelle werden in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigegerät und Auffangräumen über medienundurchlässige und -beständige Oberflächen gelagert und gehandhabt. Somit ist nicht von Beeinträchtigungen bzw. von Wechselwirkungen mit Oberflächengewässern und dem Grundwasserkörper auszugehen. Die vorhabenbezogenen Maßnahmen beschränken sich auf das bestehende Betriebsgelände. Es werden keine zusätzlichen relevanten Emissionen hervorgerufen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete sowie auf gesetzlich geschützte Biotop und Landschaftsschutzgebiete sind nicht zu erwarten. Weitere Schutzgebiete und Bestandteile nach §§ 7, 23, 24, 28 und 29 BNatSchG sind im genannten Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Denkmalen und Denkmalensembles, Bodendenkmalen sowie archäologisch bedeutsame Landschaften) zu rechnen ist.

Innerhalb des Beurteilungsgebietes liegt in einer Entfernung von ca. 850 m ein archäologisches Kulturdenkmal als obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals. Darüber hinaus sind mehrere archäologische Kulturdenkmale sowie etwaige archäologische Verdachtsflächen im Umfeld der Anlage dokumentiert. Die Ausführung der baulichen Maßnahmen auf dem Betriebsgelände erfolgt in geringem Umfang auf bereits überbauten Flächen und ohne tiefgreifende Eingriffe in die Bodenschichten. Da mit der Umsetzung des Vorhabens nicht von zusätzlichen wesentlichen Emissionen auszugehen ist, die zu Beeinträchtigungen der Substanz nahegelegener Kultur- und Sachgüter führen, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte und Bereiche nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, sowie kulturellem Erbe und sonstigen Sachgütern gem. § 2 UVPG werden nicht erwartet.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gegeben.

Magdeburg, 05.11.2025

gez.
Frau Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel